



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

DOSSIER THÉMATIQUE IDES

Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES

Qualitätssicherung und –entwicklung der obligatorischen Schule
und der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II :
rechtliche Grundlagen

L'assurance et le développement de la qualité au niveau de la
scolarité obligatoire et du degré secondaire II (formation
générale) : bases légales

Stand Juni 2016 – Etat juin 2016

→ **Stand 2019 – Etat 2019** : http://edudoc.ch/record/205535/files/dossier_qualitaet_2019.pdf

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Rechtliche Grundlagen zur Qualitätssicherung und –entwicklung der obligatorischen Schule und der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen

Eine Mehrheit der Kantone kennt heute rechtliche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen) zur Sicherung und Förderung der Qualität der **obligatorischen Schule**. Die Erlasse werden meist in Rahmenkonzepten, Leitfäden oder Orientierungsrähmen konkretisiert. Eine entsprechende [Sammlung](#) findet sich auf dem schweizerischen Dokumentenserver Bildung Edudoc.

Während die Kantone der Deutschschweiz die Qualität mehrheitlich durch eine Kombination von schulinternem Qualitätsmanagement, externer Schulevaluation und Schulaufsicht (Inspektorat, pädagogische Fachstellen) sicherstellen, sind in der Westschweiz kantonale Leistungstests (épreuves communes, épreuves cantonales oder épreuves de référence) weit verbreitet. Ziel dieser Tests ist neben der individuellen Standortbestimmung und Förderung der Schülerinnen und Schüler auch die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Schulen. Die Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz (AG, BL, BS und SO) führen ab Schuljahr 2013/14 ebenfalls gemeinsame Leistungstests (genannt Checks) an den Volksschulen ein. Auch andere Kantone der Deutschschweiz setzen Leistungstests ein (z.B. Stellwerk). Der Einsatz dieser Instrumente wird aber nicht direkt in der Schulgesetzgebung, sondern in Weisungen geregelt.

Auch für die Qualitätssicherung und –entwicklung an den **allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II** kennt eine Mehrheit der Kantone rechtliche Grundlagen auf Stufe Gesetz und/oder Verordnung. Gemeinhin sind diese aber allgemeiner formuliert (z.B. Qualitätssicherung als eine Aufgabe der Schulleitung) als ihre Pendant für die obligatorische Schule. Dies widerspiegelt sich auch in den Qualitätskonzepten für die Mittelschulen: Nur eine Minderheit der Kantone hat für diese Stufe Rahmenkonzepte, Leitfäden oder Orientierungsrähmen formuliert.

Bases légales pour l'assurance et le développement de la qualité dans les cantons au niveau de la scolarité obligatoire et du degré secondaire II (formation générale)

Une majorité de cantons disposent actuellement de bases légales (lois, ordonnances) pour l'assurance et la promotion de la qualité dans les **établissements de la scolarité obligatoire**. Ces textes normatifs sont généralement concrétisés dans des concepts, lignes directrices, guides, etc. Une [collection](#) en la matière figure sur le serveur suisse de documents pour l'éducation et la formation edudoc.ch.

Tandis que la plupart des cantons alémaniques assurent la qualité en combinant processus interne de gestion de la qualité, évaluation externe et surveillance des écoles (inspectorats scolaires, services pédagogiques), les cantons romands recourent, pour leur part, très largement aux tests de performance cantonaux (épreuves communes, épreuves cantonales ou épreuves de référence). Ces tests servent non seulement à établir un bilan individuel des élèves et à les encourager de manière appropriée, mais aussi à assurer et à développer la qualité dans les écoles. Les cantons faisant partie de l'espace de formation de la Suisse du Nord-Ouest (AG, BL, BS et SO) ont également introduit, depuis l'année scolaire 2013/14, des tests de performance communs (*Checks*) dans les établissements de la scolarité obligatoire. D'autres cantons alémaniques utilisent aussi de tels tests de performance (p. ex. *Stellwerk*). L'emploi de ces instruments n'est toutefois pas réglementé directement dans les législations scolaires, mais plutôt dans des directives.

La plupart des cantons disposent également de bases légales (lois, ordonnances) pour l'assurance et le développement de la qualité dans les **écoles de formation générale du degré secondaire II**. Ces bases sont cependant formulées d'une manière généralement moins détaillée que celles concernant la scolarité obligatoire (p. ex. assurance de la qualité en tant que tâche de la direction de l'établissement scolaire). Cela se reflète également dans les concepts de qualité pour les écoles du secondaire II; les cantons qui ont élaboré des concepts, des lignes directrices ou tout autre document de ce genre pour ce degré d'enseignement sont en effet peu nombreux.

Rechtliche Grundlagen / Bases légales

- 1.) Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand März 2015). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état mars 2015). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
- 2.) Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und –entwicklung der obligatorischen Schule und der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II / *Sont présentées les principales dispositions en lien avec l'assurance et le développement de la qualité au niveau de la scolarité obligatoire et du degré secondaire II (formation générale).*
- 3.) Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. Wenn immer möglich, sind Gesetze und Verordnungen auf die stets aktualisierte Version auf lexfind.ch verlinkt. / *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale. Sont mentionnés, chaque fois que cela est possible, des liens vers la version toujours actualisée des lois et des ordonnances figurant sur le site lexfind.ch.*

AG	<p>Obligatorische Schule</p> <p>401.100 Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 01.01.2016) 3. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren 3.3 Qualitätssicherung § 51 Aufsicht und Beratung ¹Die Inspektoren üben die pädagogische und fachliche Aufsicht über den Unterricht an den öffentlichen und privaten Schulen aus; sie beraten die Lehrer. ²Sie stehen den Schulbehörden als Berater zur Verfügung.</p> <p>401.115 Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005 (Stand 01.08.2015) 1. Allgemeines § 2 Merkmale der geleiteten Schule ¹Mit der geleiteten Schule werden für die Umsetzung Qualitätsansprüche definiert, namentlich zur Schulführung und zum schulinternen Qualitätsmanagement. ²Das Departement Bildung, Kultur und Sport formuliert dazu Standards und überprüft deren Einhaltung. § 3 Leistungsvereinbarungen ¹Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann zur Unterstützung der Gemeinden bei der Einrichtung von Schulleitungen, zum Erreichen der Qualitätsansprüche und zur Aus- und Weiterbildung von Schulleiterinnen, Schulleitern, Inspektorinnen und Inspektoren Leistungsvereinbarungen mit pädagogischen Hochschulen oder anderen fachlich ausgewiesenen Institutionen abschliessen. ²Zum Aufbau und Betrieb einer Stelle für externe Schulevaluation wird eine Leistungsvereinbarung mit der pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz abgeschlossen. § 4 Beiträge an die Qualitätssicherung ¹Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann im Rahmen seines Budgets den Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden für den Aufbau des schulinternen Qualitätsmanagements finanzielle Unterstützung gewähren. Der Betrieb des schulinternen Qualitätsmanagements wird im Rahmen des Aufwands für die Schulleitungen finanziell unterstützt. ²Das Departement Bildung, Kultur und Sport gibt Standards vor. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Schulpflege über die Verwendung dieser Beiträge und erstattet jeweils am Ende eines Schuljahrs Bericht. 6. Externe Schulevaluation § 21 Modalität und Grundlagen ¹Die Schulen werden in der Regel im Abstand von 4 bis 6 Jahren evaluiert. Die Schulpflege kann im Einverständnis mit der Schulleitung und den Lehrpersonen dafür zulasten der Gemeinde einen kürzeren Rhythmus vorsehen. ²Die zu evaluierenden Schulen werden jährlich vom Departement Bildung, Kultur und Sport bestimmt. ³Grundlagen der externen Schulevaluation sind die in der Leistungsvereinbarung gemäss § 3 Abs. 2 festzuhaltenden Vorgaben des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie die von der Schule vorgenommenen Standortbestimmungen und/oder schulinternen Evaluationen.</p> <p>421.313 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 01.08.2015) 2. Öffentliche Schulen 2.5. Kantonale Leistungstests § 26 Durchführung und Verwendungszweck ¹Im 5., 8., 10. und 11. Schuljahr können Leistungstests durchgeführt werden.</p>
-----------	---

	<p>² Die Ergebnisse von Leistungstests dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, b) der Unterrichtsentwicklung, c) als Orientierungshilfe im Hinblick auf einen allfälligen Übertrittsentscheid, d) der Schulentwicklung, e) als Information über die Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems. <p>Mittelschulen: 411.211 <u>Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (Stand 01.02.2016)</u> 6. Berufsauftrag, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub § 33 b) Schulleitung ¹ Der Schulleitung obliegen neben der Führungsverantwortung für die ihr unterstellten Lehrpersonen gemäss § 5 die pädagogische Führung, die Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Organisation und Administration des Schulbetriebs sowie die Information und Kommunikation. Die Mitglieder der Schulleitung bilden sich regelmässig bezüglich Fach-, Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz weiter. ² Die Anstellungsbehörde hat den Berufsauftrag in einem Pflichtenheft näher auszugestaltet. Dieses ist mit den betreffenden Personen der Schulleitung vorab auszuhandeln und bildet Bestandteil der jeweiligen Anstellungsverträge.</p>
AI	Keine Regelungen zu Qualitätssicherung und –entwicklung in den kantonalen Rechtsgrundlagen.
AR	<p>Obligatorische Schule 411.0 <u>Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24. September 2000 (Stand 01.01.2015)</u> VII. Organisation der Schule Art. 35 Führung und Organisation ¹ Zur Führung und Organisation der Schulen legt der Regierungsrat im Sinne der Entwicklung der Schulqualität Rahmenbedingungen fest. ² Die Gemeinden führen die Volksschulen im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich. ³ Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzen die Gemeinden allein oder zusammen mit andern Gemeinden Schulleitungen ein. ⁴ Das Departement Bildung führt in den Gemeinden periodisch eine Qualitätsprüfung der Volksschulen durch. Es erstattet dem Regierungsrat regelmässig Bericht. Art. 40 Fachstellen, besondere Angebote b) Pädagogische Fachstellen ¹ Die pädagogischen Fachstellen haben folgende Aufgabenbereiche: <ul style="list-style-type: none"> a) Bearbeitung allgemeiner Schulfragen und Aufsicht; b) Schulentwicklung; c) Qualitätsüberprüfung der Volksschulen; d) Weiterbildung der Lehrenden; e) Beratung von Lehrenden; f) Leitung und Koordination aller Massnahmen für Lernende mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 11 und 12. </p> <p>411.1 <u>Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001 (Stand 01.01.2015)</u> VI. Organisation der Schule Art. 34 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ¹ Die Evaluation der Schulqualität, der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung erfolgt für die ganze Volksschule einer Gemeinde, und nicht für einzelne Lehrende. ² Die Evaluation besteht aus einer internen und einer externen Beurteilung. Für den internen Teil sind organisatorisch und finanziell die einzelnen Schulen zuständig, für den externen Teil das Departement Bildung. Dieses erlässt Weisungen zur Organisation. ³ Die Beurteilung erfolgt in der Regel alle 3–5 Jahre. ^{3bis} Das Departement Bildung führt regelmässig in den Volksschulen rechenschaftsorientierte Erhebungen durch. ⁴ Schulkommission und Gemeinderat werden schriftlich über das Ergebnis der Schulbeurteilung informiert. Die Information kann verbindliche oder empfehlende Massnahmen zur Qualitätssicherung enthalten. Art. 38 Pädagogische Fachstellen a) Grundsätze ¹ Die Pädagogischen Fachstellen übernehmen Aufgaben der Aufsicht, der Steuerung und des</p>

Qualitätsmanagements. Ihre Angebote gegenüber Lehrenden, Schulbehörden, Lernenden und Erziehungsberechtigten erfüllen sie im Sinne wirksamer und wirtschaftlicher Dienstleistungen.

² Das Departement Bildung erlässt für die einzelnen Fachstellen Pflichtenhefte.

³ Das Grundangebot gegenüber den Gemeinden und Lehrenden gemäss Art. 38 und 39 ist kostenlos.

Art. 39

b) Hauptaufgaben

¹ **Aufsicht und Kontrolle (Qualitätssicherung):** Vorschriftenkontrolle gegenüber Gemeinden, Schulbehörden und Lehrenden; Begutachtung von Lehrenden und Schulleitungen auf Antrag von Schulleitungen bzw. Schulbehörden; Kontrolle der Privatschulen und des häuslichen Unterrichts.

² **Evaluation von Schulen (Qualitätsentwicklung):** Planung, Durchführung und Auswertung der Evaluation von Schulen; Unterstützung der Gemeinden im Aufbau der Selbstevaluation.

³ **Unterstützung, Beratung, Weiterbildung und Entwicklung (Qualitätsvorsorge)**

- a) Schulentwicklung: Planung, Durchführung und Auswertung kantonaler Projekte; Beratung von Gemeinden in Fragen der Schulentwicklung; kantonale und regionale Koordination der Schulentwicklung.
- b) Weiterbildung: Bedürfnisabklärung, Planung und Durchführung von kantonalen Angeboten für Lehrende, Schulleitungen und Schulbehörden; Beratung der Gemeinden bei schulinternen Vorhaben; Planung und Durchführung von Angeboten im Zusammenhang mit Projekten der Schulentwicklung und der Berufseinführung von Lehrenden.
- c) Beratung der Lehrenden zur beruflichen Weiterentwicklung und bei schulischen und persönlichen Problemen.

411.13

[Weisungen zu Aufgaben und Anstellung der Schulleitungen der Volksschulen \(Weisungen Schulleitung Volksschule\) vom 1. Mai 2012 \(Stand 01.08.2012\)](#)

Art. 3 Aufgaben der Schulleitung

Der pädagogische Führungsbereich umfasst insbesondere:

- a) die **Planung und Steuerung der Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität;**
- b) die Leitung kommunaler **Schulentwicklungsprojekte;**
- c) die **Unterrichtsentwicklung mit Unterrichtsbesuchen;**
- d) die Förderung der pädagogischen Zusammenarbeit der Lehrenden.

Mittelschulen

413.1

[Gesetz über die Mittel- und Hochschulen \(MHG\) vom 24. März 2014 \(Stand: 01.01.2015\)](#)

3. Abschnitt: Kantonale Mittelschule

III. Führung und Organisation

Art. 11 Schulleitung

¹ **Die Schulleitung** besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und weiteren Mitgliedern. Sie **ist für die** pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule sowie für **die Qualitätssicherung verantwortlich.**

² Die Rektorin oder der Rektor handelt letztverantwortlich für die kantonale Mittelschule und vertritt diese nach aussen.

413.11

[Verordnung über die Mittel- und Hochschulen \(MHV\) vom 9. Dezember 2014 \(Stand: 01.01.2015\)](#)

2. Abschnitt: Zuständigkeit

Art. 3 Zuständiges Amt

¹ Das zuständige Amt vollzieht die Gesetzgebung über die Mittel- und Hochschulen, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es stellt insbesondere das Reporting und Controlling sicher, legt die Rahmenbedingungen für die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität der kantonalen Mittelschule fest und erhebt den Bedarf an Leistungen und Angeboten.

4. Abschnitt: Kantonale Mittelschule

II. Führung und Organisation

Art. 11 Führung und Organisation

Nebst den in der Gesetzgebung ausdrücklich erwähnten Aufgaben und Kompetenzen **ist die Schulleitung insbesondere zuständig für:**

- a) den Erlass von Verfügungen betreffend Lehrende oder Lernende;
- b) **die Entwicklung und Sicherung der Qualität;**
- c) die Entwicklung und Erarbeitung der für die Schule notwendigen Planungen im Rahmen der strategischen Vorgaben.

Art. 12 Entwicklung und Sicherung der Qualität

¹ Die kantonale Mittelschule entwickelt und sichert die Qualität ihrer Leistungen systematisch.

² Zu diesem Zweck erlässt die Schulleitung ein Konzept. Mindestens die Schulkonferenz, die Mittelschulkommission und das zuständige Departement sind vorgängig anzuhören.

BE- d	<p>Obligatorische Schule 432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 (Stand: 01.08.2013) X. Steuerung, Zuständigkeiten, Aufsicht und Kommunikation 1. Steuerung Art. 51 Gemeinde ¹ Die Gemeinde stellt das Volksschulangebot nach der Gesetzgebung bereit. ² Die Gemeinde a) konkretisiert die Inhalte und die Ziele b) ergänzt und konkretisiert die Rahmenbedingungen, c) ist verantwortlich für die Umsetzung, d) überprüft die Ergebnisse und trifft die erforderlichen Massnahmen ³ Sie erstattet dem Kanton regelmässig strukturiert Bericht über die Ergebnisprüfung und die getroffenen Massnahmen. Art. 51a Qualitätssicherung ¹ Der Kanton beurteilt die Ergebnisse aus der Berichterstattung der Gemeinde und gibt dieser eine Rückmeldung über die Beurteilung. ² Er kann Massnahmen zur Verbesserung der Qualität vorschlagen. Im Übrigen gilt Artikel 52a. ³ Er kann Datenerhebungen in den Gemeinden durchführen oder auf Daten der Gemeinden greifen. Art. 51b Kantonale Evaluation ¹ Der Kanton kann die Qualität der Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeinde und die einzelnen Schulen beurteilen. ² Er erstattet der Gemeinde Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen vor zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung. 2. Zuständigkeiten, Aufsicht und Kommunikation Art. 52 Beratung und Qualitätssicherung Den regionalen Schulinspektoraten obliegen die Beratung der Gemeinden und der Vollzug der Qualitätssicherung.</p> <p>432.211.1 Volksschulverordnung (VSV) vom 10. Januar 2013 (Stand: 01.08.2013) 10. Steuerung, Zuständigkeiten und Information 10.1 Steuerung Art. 25 Berichterstattung der Gemeinde ¹ Die Gemeinden erstatten dem Kanton mindestens alle drei Jahre strukturiert Bericht über die Ergebnisprüfung und die getroffenen Massnahmen gemäss Art. 51 VSG. ² Der Kanton stellt den Gemeinden Instrumente für die Ergebnisprüfung zur Verfügung. ³ Er bestimmt Schwerpunkte für die Berichterstattung.</p> <p>430.251.0 Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 28. März 2007 (Stand: 01.08.2015) 9. Schulleitung und Schuladministration 9.1 Aufgaben und Kompetenzen Art. 89 Schulleitung ¹Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere a) die Personalführung, b) die pädagogische Leitung, c) die Qualitätsentwicklung und -evaluation, d) die Organisation und Administration, e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. ² Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden durch die besondere Gesetzgebung geregelt.</p> <p>Mittelschulen: 433.12 Mittelschulgesetz (MiSG) vom 27. März 2007 (Stand: 01.08.2015) 2. Kantonale Bildungsangebote 2.5 Kantonale Mittelschulen Art. 34 Führung ¹Die Mittelschulen werden durch Schulleitungen geführt. ² Mehrere Bildungsgänge können derselben Schulleitung unterstellt werden. ³ Den Schulleitungen obliegen die pädagogische und betriebliche Leitung sowie die Qualitätsentwicklung der Schule.</p>
----------	---

	<p>⁴ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion ernennt die gesamtverantwortlichen Mitglieder der Schulleitung. Diese bestimmen die weiteren Mitglieder.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.</p> <p>4. Gewähren von Beiträgen</p> <p>Art. 49 Beiträge an Bildungsgänge mit anerkannten Abschlüssen privater Anbieter</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge an Bildungsgänge und Ausbildungsabschlüsse privater Anbieter leisten, sofern die Ausbildungsabschlüsse kantonal anerkannt sind und Gewähr für das Einhalten der Qualitätsvorgaben besteht.</p> <p>5. Steuerung der Bildungsangebote</p> <p>Art. 56 Leistungsvereinbarungen</p> <p>2. Inhalt</p> <p>¹ Die Leistungsvereinbarungen regeln die zu erbringenden Bildungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten.</p> <p>² Die Bildungsangebote können auch Weiterbildungsangebote im Sinne des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG [BSG 435.11]) umfassen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion sorgt für ein regelmässiges Reporting und Controlling.</p> <p>433.121</p> <p>Mittelschulverordnung (MiSV) vom 7. November 2007 (Stand: 01.08.2015)</p> <p>8. Steuerung der Bildungsangebote</p> <p>Art. 65 Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträgen</p> <p>Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt schliesst mit kantonalen Anbietern Leistungsvereinbarungen und mit privaten Anbietern, sofern diese Beiträge erhalten, Leistungsverträge ab.</p> <p>Art. 66 Inhalt der Leistungsvereinbarungen</p> <p>Die Leistungsvereinbarungen mit kantonalen Anbietern enthalten folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vereinbarungspartnerinnen und -partner, rechtliche Grundlagen, Geltungsdauer und Änderungsmodalitäten, Art und Umfang des Leistungsangebots, Leistungs- und Wirkungsziele, Personalressourcen, Sachressourcen und Eigenleistungen, Vorgaben zu den Kostendeckungsgraden minimale Standards zur Qualität und Evaluation, Inhalt und Umfang des Reportings und des Controllings und Art und Umfang der Datenerhebung. <p>Art. 67 Leistungsverträge mit privaten Anbietern</p> <p>Die Leistungsverträge mit privaten Anbietern enthalten folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vertragspartnerinnen und -partner, Geltungsdauer und Auflösungsmodalitäten, Art und Umfang des Leistungsangebots, Leistungs- und Wirkungsziele, Lektionentafel und Organisation der Bildungsgänge, Vorgaben zur Rechnungsführung, Finanzierungsmodalitäten, minimale Standards zur Qualität und Evaluation, Inhalt und Umfang des Reportings und des Controllings, Art und Umfang der Datenerhebung und die Regelung der Verantwortlichkeiten. <p>Art. 69 Controlling</p> <p>Mit einem regelmässigen Controlling überprüft die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts die Zielerreichung, die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmässigkeit der Angebote. Sie orientiert sich dabei an den kantonalen Qualitätsstandards.</p>
BE- f	<p>École obligatoire:</p> <p>432.210</p> <p>Loi sur l'école obligatoire (LEO) du 19 mars 1992 (État: 01.08.2013)</p> <p>X. Pilotage, compétences, surveillance et communication</p> <p>1. Pilotage</p> <p>Art. 51 Commune</p> <p>¹ La commune assure l'offre de scolarité obligatoire prévue par la législation.</p> <p>² La commune</p> <ol style="list-style-type: none"> précise les contenus et les objectifs; complète et précise les conditions générales; est responsable de la mise en œuvre; contrôle les résultats et prend les mesures nécessaires.

³ Elle présente régulièrement au canton un rapport structuré sur les conclusions du contrôle des résultats et les mesures prises.

Art. 51a Assurance de la qualité

¹ Le canton évalue les résultats présentés dans le rapport de la commune et informe celle-ci des conclusions de son évaluation.

² Il peut proposer des mesures visant à améliorer la qualité. Au surplus, l'article 52a est applicable.

³ Il peut collecter des données dans les communes ou consulter leurs données.

Art. 51b Evaluation cantonale

¹ Le canton peut évaluer la qualité des tâches accomplies par la commune et par les différentes écoles.

² Il présente un rapport à la commune sur les résultats de son évaluation et propose, le cas échéant, des mesures visant à améliorer l'accomplissement des tâches.

2. Compétences, surveillance et communication

Art. 52 Conseil et assurance de la qualité

Les inspections scolaires régionales conseillent les communes et sont responsables de l'assurance de la qualité.

432.211.1

[Ordonnance sur l'école obligatoire \(OEO\) du 10 janvier 2013](#) (État: 01.08.2013)

10. Pilotage, compétences et information

10.1 Pilotage

Art. 25 Rapports de la commune

¹ Les communes présentent au moins tous les trois ans au canton un rapport structuré sur le contrôle des résultats et les mesures prises conformément à l'article 51 LEO.

² Le canton met à la disposition des communes des instruments pour le contrôle des résultats.

³ Il fixe des priorités pour les rapports.

430.251.0

[Ordonnance sur le statut du corps enseignant \(OSE\) du 28 mars 2007](#) (État: 01.08.2015)

9. Direction et administration d'école

9.1 Tâches et compétences

Art. 89 Direction d'école

¹ La direction d'école est responsable de la direction de l'école ou de l'école enfantine. Elle accomplit notamment les tâches suivantes:

- a la conduite du personnel,
- b la direction pédagogique,
- c le développement et l'évaluation de la qualité,
- d l'organisation et l'administration,
- e le travail d'information et de relations publiques.

² Les autres tâches et compétences des directions d'école font l'objet de dispositions de la législation spéciale.

Écoles de culture générale, écoles de maturité gymnasiale

433.12

[Loi sur les écoles moyennes \(LEM\) du 27 mars 2007](#) (État: 01.08.2015)

2. Formations cantonales

2.5 Ecoles moyennes cantonales

Art. 34 Direction

¹ Les écoles moyennes sont dirigées par des directions d'école.

² Plusieurs formations peuvent être subordonnées à la même direction d'école.

³ Les directions d'école sont responsables de la direction pédagogique, de l'exploitation et du développement de la qualité de l'école.

⁴ Le service compétent de la Direction de l'instruction publique nomme les membres des directions d'école qui assument la responsabilité générale des établissements. Ceux-ci désignent eux-mêmes les autres membres.

⁵ Le Conseil-exécutif règle les tâches et les attributions des directions d'école par voie d'ordonnance. Il peut déléguer partiellement ou totalement cette compétence à la Direction de l'instruction publique.

4. Octroi de subventions

Art. 49 Subventions à des formations d'institutions privées sanctionnées par des diplômes reconnus

¹ Le canton peut verser des subventions pour des formations et des diplômes d'institutions privées, si les diplômes font l'objet d'une reconnaissance cantonale et si la garantie est donnée que les consignes en matière de qualité sont respectées.

² Les subventions sont des aides financières au sens de la législation sur les subventions cantonales.

³ Elles peuvent être versées sous forme de montant forfaitaire par élève dont le domicile légal en matière de subsides de formation est situé dans le canton de Berne.

⁴ Les subventions représentent 60 pour cent au plus des frais occasionnés par les formations cantonales correspondantes, déduction faite des revenus. Pour de justes motifs, en particulier le maintien de l'offre de formation, il peut être dérogé à ce taux maximal.

⁵ Le Conseil-exécutif règle les détails par voie d'ordonnance.

	<p>5. Pilotage des formations</p> <p>Art. 56 Conventions de prestations</p> <p>2. Contenu</p> <p>¹ Les conventions de prestations règlent les prestations de formation à fournir, les consignes à respecter en termes de qualité, les ressources financières et les responsabilités.</p> <p>² Les formations peuvent également comprendre des formations continues au sens de la loi du 14 juin 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (LFOP).</p> <p>³ Le service compétent de la Direction de l'instruction publique veille à un reporting et un controlling réguliers.</p> <p>433.121</p> <p>Ordonnance sur les écoles moyennes (OEM) du 7 novembre 2007 (État: 01.08.2015)</p> <p>8. Pilotage des formations</p> <p>Art. 65 Conclusion de conventions de prestations et de contrats de prestations</p> <p>L'Office de l'enseignement secondaire du 2e degré et de la formation professionnelle conclut des conventions de prestations avec les prestataires cantonaux et des contrats de prestations avec les institutions privées au bénéfice de subventions.</p> <p>Art. 66 Contenu des conventions de prestations</p> <p>Les conventions de prestations conclues avec des prestataires cantonaux contiennent les indications suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a les parties à la convention; b les bases légales; c la durée de validité et les modalités de modification; d la nature et l'étendue de l'offre des prestations; e les objectifs de prestation et d'effet; f les ressources en personnel et en matériel ainsi que les prestations propres; g les dispositions concernant les degrés de couverture des coûts; h les normes minimales en matière de qualité et d'évaluation; i le contenu et l'étendue du reporting et du controlling et k les modalités et l'étendue de la collecte des données. <p>Art. 67 Contrats de prestations avec des institutions privées</p> <p>Les contrats de prestations conclus avec des institutions privées contiennent les indications suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a les parties au contrat; b la durée de validité et les modalités de résiliation; c la nature et l'étendue de l'offre des prestations; d les objectifs de prestation et d'effet; e la grille horaire et l'organisation des formations; f les dispositions relatives à la tenue des comptes; g les modalités de financement; h les normes minimales en matière de qualité et d'évaluation; i le contenu et l'étendue du reporting et du controlling; k les modalités et l'étendue de la collecte des données et l les dispositions réglant les responsabilités. <p>Art. 69 Controlling</p> <p>Dans le cadre d'un controlling régulier, la Section des écoles moyennes de l'Office de l'enseignement secondaire du 2e degré et de la formation professionnelle contrôle la réalisation des objectifs des formations proposées, leur rentabilité et leur conformité aux prescriptions. Elle se fonde pour ce faire sur les normes de qualité cantonales.</p>
BL	<p>Obligatorische Schule</p> <p>640</p> <p>Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand: 01.08.2015)</p> <p>3 Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden</p> <p>3.1 Auftrag</p> <p>§ 59 Schulprogramm</p> <p>¹ Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p> <p>² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule; b. die Massnahmen zur Umsetzung der Speziellen Förderung; c. die interne Evaluation; d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel; e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler; f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern. <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>

3.2 Qualitätssicherung**§ 60 Durchführung und Zuständigkeiten**

¹ Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.

^{1bis} Die im Rahmen der Qualitätssicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

² Der Schulrat ist für die Durchführung der internen Evaluation verantwortlich und gewährleistet die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der externen Evaluation der öffentlichen Schulen und der Privatschulen, welche der Aufsicht des Kantons unterstellt sind oder im Auftrag der Trägerschaft Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Sie zieht aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Evaluationsaufträge an Dritte erteilen.

⁴ Die Umsetzung der aus der externen Evaluation resultierenden Massnahmen wird für das kantonale Bildungswesen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gewährleistet, für die einzelne Schule durch deren Schulrat.

^{4bis} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der Leistungsmessungen.

^{4ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer aussagekräftigen Berichterstattung zu den Massnahmen der Qualitätssicherung die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 61 Interne Evaluation

¹ Die Schulen sind frei in der Wahl der Evaluationsmethode. Sie legen im Schulprogramm die Kriterien fest, nach denen sie ihre Arbeit selber evaluieren.

² Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrates aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 62 Externe Evaluation

¹ Die externe Evaluation vermittelt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Steuerungswissen. Den Schulen gibt sie Aufschluss darüber:

- a wie ihre Arbeit in pädagogisch-fachlicher, personeller, organisatorischer und anderer Hinsicht beurteilt wird;
- b wo im Vergleich zu anderen Schulen innerhalb und ausserhalb des Kantons ihre Stärken und Schwächen liegen;
- c durch welche Massnahmen die Qualität ihrer Arbeit gezielt verbessert werden kann;
- d ob die vorgegebenen Lernziele erreicht werden.

² Der Bericht über die externe Evaluation richtet sich an den Schulrat und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 62b Leistungsmessungen

¹ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie werden zur Leistungsbeurteilung verwendet.

² Die Ergebnisse der Leistungsmessungen vermitteln:

- a der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Wissen über die Wirksamkeit des Bildungssystems;
- b den Schulen Angaben für die interne und externe Evaluation.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

3.3.2 Erziehungsberechtigte**§ 67 Rechte**

¹ Die Erziehungsberechtigten werden:

- a durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
- b über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert;
- c **in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;**
- d von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

3.4 Leitung und Aufsicht**3.4.1. Schulleitung****§ 77 Aufgaben**

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht;
- b. sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit;
- c. sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen;
- d. sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern;
- e. sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- f. sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen;

- g. sie erarbeitet das Schulprogramm;
 - h. sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation sowie - im Falle der Berufsfachschulen - der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung;
 - i. sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.
- ² Das Nähere regelt die Verordnung.

641.11

[Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003](#) (Stand 01.01.2016)

7 Aufgaben der Schulen

7.1 Schulprogramm

§ 48 Inhalt

¹ Die Schulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

² Das Schulprogramm enthält insbesondere:

- a. das pädagogische Konzept der Schule;
- b. die Organisation der Schule;
- c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
- d. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;
- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;
- g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- j. den Einsatz der finanziellen Mittel;
- k. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
- l. das Medienkonzept unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung der Gemeinde.

7.2 Interne Evaluation

§ 49 Zielsetzung

Die Schulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

§ 50 Inhalt

Die interne Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a die Überprüfung des Schulprogramms und dessen Realisierung;
- b den Unterricht der Lehrerinnen und Lehrer;
- c die im Unterricht erzielten Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler;
- d die Arbeit der Schulleitung.

§ 51 Durchführung

¹ Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, das nichtunterrichtende Schulpersonal, die Behörden und die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

² Die Schulleitung führt die interne Evaluation im Auftrag des Schulrates durch.

³ Das System der internen Evaluation wird im Rahmen des Schulprogramms durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent festgelegt.

⁴ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrates aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.

7.3 Externe Evaluation

§ 52 Zielsetzung

¹ Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation und wird auf diese abgestimmt.

² Die externe Evaluation bezweckt insbesondere:

- a die Überprüfung und Bewertung des Verfahrens der internen Evaluation;
- b die Vermittlung einer fachlichen Aussensicht zu den vereinbarten Evaluationsbereichen;
- c die Vermittlung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung der Schule;
- d die Beschaffung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des kantonalen Bildungssystems.

§ 53 Inhalt

Die externe Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

- a die im Schulprogramm und den Lehrplänen gesetzten Lern- und Ausbildungsziele;
- b die Unterrichtsqualität;
- c die im Unterricht erreichten Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler;
- d die stufenspezifischen Aspekte der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler;
- e die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Behörden;
- f die Verwendung der finanziellen Mittel;
- g die Integration der Genderthematik als Querschnittsaufgabe.

§ 54 Durchführung

	<p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige Durchführung der externen Evaluation verantwortlich und bestimmt die Evaluationsbereiche. Die Schulen haben das Recht, einen Evaluationsbereich selber festzulegen.</p> <p>² Die externe Evaluation wird von interdisziplinär zusammengesetzten Evaluationsteams durchgeführt, die vom Amt für Volksschulen eingesetzt werden.</p> <p>³ Das Evaluationsteam legt in Absprache mit der Schulleitung den Ablauf der externen Evaluation fest.</p> <p>⁴ Nach der Durchführung verfasst das Evaluationsteam zuhause des Schulrats, der Schulleitung und des Amtes für Volksschulen einen Bericht, der seine Beobachtungen, eine Beurteilung und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung enthält. Das Amt für Volksschulen und das Evaluationsteam haben kein Weisungsrecht gegenüber der Schule.</p> <p>→ Identische Artikel auch in der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003, 642.11, §28-34 (Stand: 01.01.2016), und in der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) 643.11, §14-20. Zusätzlich:</p> <p>Mittelschulen: 643.11 Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand: 01.01.2016) 3 Aufgaben der Schule 3.3 Externe Evaluation § 21 Evaluationsstelle Für die Koordination der externen Evaluationen ist das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verantwortlich.</p>
BS	<p>Obligatorische Schule 410.100 Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 29.02.2016) II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler § 57c. Leistungstests</p> <p>¹ Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungstests durchgeführt.</p> <p>² Die Leistungstests sollen Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern.</p> <p>³ Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems auszuwerten und zu verwenden.</p> <p>⁴ Die individuellen Ergebnisse in der Sekundarschule sind Teil des Volksschulabschlusses (§ 57d) jeder Schülerin und jedes Schülers.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt die Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen für die Daten fest, die bei den Leistungstests anfallen.</p> <p>⁶ Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen die Ergebnisse nur in anonymisierter Form, ohne Nennung von Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schülern, als statistische Auswertung des Gesamtergebnisses bekannt gemacht werden.</p> <p>411.350 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 (Stand 18.08.2014) II. Schulprogramm § 6. Schulprogramm</p> <p>¹ Das Schulprogramm umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum; b) das betriebliche Organigramm; c) die Hausordnung; d) die Konzepte für <ul style="list-style-type: none"> da) die Organisation des Unterrichts, db) die Berufsorientierung innerhalb der Sekundarschule und die Gewährleistung der Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarschule und beim Übergang in die Angebote der Sekundarstufe II, dc) die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, dd) die Tagesstrukturen, de) die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten, df) die Vernetzung mit ausserschulischen Partnerinnen und Partnern, dg) das Qualitätsmanagement mit Jahres- und Mehrjahresplanung, dh) die Personalentwicklung, die arbeitsplatzbezogene Weiterbildung sowie die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger, <p>(...)</p>

§7. Standortbestimmung

¹ Alle vier Jahre nehmen die Schulleitung und die Schulkonferenz eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den Evaluationen zu koordinieren.

III. Zuständigkeiten im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich**§9. Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich**

¹ Im Rahmen der Vorgaben der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der Vorgaben der zuständigen Stelle der Gemeinden, ist die Schulleitung zuständig für die organisatorischen Belange in folgenden Bereichen:

- a) innerbetriebliche Organisation;
- b) Förderangebote;
- c) Tagesstrukturen;
- d) Gesundheitsförderung und Prävention;
- e) Qualitätsmanagement;
- f) Schulbibliotheken;
- f^{bis}) Einbezug der Schülerinnen und Schüler
- g) Kooperation mit den Erziehungsberechtigten;
- h) Kooperation mit anderen Institutionen;
- i) Vernetzung mit ausserschulischen Partnerinnen und Partnern.

§10. Zuständigkeiten im finanziellen Bereich

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören:

- a) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Lektionenbudget;
- b) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für die Entlastung und Entschädigung von Lehrpersonen;
- c) das Budget für den Tagesstrukturbetrieb;
- d) das Budget für die Gesundheitsförderung und Prävention;
- e) das Budget für die Weiterbildung;
- f) das Budget für das Qualitätsmanagement;
- g) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für den Sachaufwand für den Schulbetrieb und die Verwaltung;
- h) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung;
- i) individuelle Ressourcen für verstärkte Massnahmen.

² Die Schulleitung ist gegenüber der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.

V. Schulbetrieb**§ 16.**

¹ Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Schülerinnen und Schülern Weisungsbefugnis.

² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (...)
- p) Sie befragt regelmässig in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört.
(...)
- t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess.

411.300

[Verordnung über die Volksschulleitung vom 26. Juni 2012](#) (Stand 13.08.2012)

IV. Schulkreisleitungen und zuständige Stelle der Gemeinden**§ 13. Aufsicht, Berichterstattung und Massnahmen**

¹ Die Schulkreisleitungen und die zuständige Stelle der Gemeinden führen die Aufsicht über die Leitungs- und Schulqualität einschliesslich des Qualitätsmanagements der Schulen und geben jährlich der Leitung Volksschulen einen standardisierten Bericht über jede Schule ab.

* Bei Qualitätsmängeln treffen die Schulkreisleitungen oder die zuständige Stelle der Gemeinden geeignete Massnahmen.

	<p>Mittelschulen: 411.360 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 (Stand 18.08.2014)</p> <p>II. Schulprogramm § 6. Schulprogramm ¹ Das Schulprogramm umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Leitbild; b) das betriebliche Organigramm; c) die Hausordnung; d) die Konzepte für <ul style="list-style-type: none"> da) die Organisation des Unterrichts, db) die Lernorganisation für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf, dc) die Tagesstrukturen, de) die Vernetzung mit ausserschulischen Partnerinnen und Partnern, df) das Qualitätsmanagement mit Jahres- und Mehrjahresplanung, dg) die Personalentwicklung, die arbeitsplatzbezogene Weiterbildung sowie die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger, <p>(...)</p> <p>§7. Standortbestimmung ¹ Alle vier Jahre nehmen die Schulleitung, die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den Evaluationen zu koordinieren.</p> <p>III. Zuständigkeiten im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich § 10. Zuständigkeiten im finanziellen Bereich ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Lektionenbudget; b) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für die Entlastung und Entschädigung von Lehrpersonen; c) das Budget für den Tagesstrukturbetrieb; d) das Budget für die Gesundheitsförderung und Prävention; e) das Budget für die Weiterbildung; f) das Budget für das Qualitätsmanagement; g) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für den Sachaufwand für den Schulbetrieb und die Verwaltung; h) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung; i) im Falle der weiterführenden berufsbildenden Schulen das Budget für die Lehrwerkstätten. <p>² Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber der Leitung der weiterführenden Schulen für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.</p> <p>V. Schulbetrieb § 17. ¹ Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Lernenden Weisungsbefugnis. ² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> r) Sie befragt regelmässig in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Leitung der weiterführenden Schulen über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört (...) w) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess
FR-d	<p>Obligatorische Schule: 411.0.11 Ausführungsreglement zum Schulgesetz (RSchG) vom 16. Dezember 1986 (Stand: 01.01.2011)</p> <p>VIERTES KAPITEL Schüler V. Beförderungen und Prüfungen (Art. 39 SchG) Art. 64 Prüfungen ¹ Die Direktion kann vorsehen, dass Prüfungen im Laufe und am Ende der obligatorischen Schulzeit stattfinden. ² Sie erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Mittelschulen:</p>

	-
FR-f	<p>École obligatoire: 411.0.11 Règlement du 16 décembre 1986 d'exécution de la loi scolaire (RLS) (État: 01.01.2011) CHAPITRE QUATRIÈME Elèves V. Promotions et examens (art. 39 LS) Art. 64 Examens ¹ La Direction peut prévoir que des examens ont lieu au cours et au terme de la scolarité obligatoire. ² Elle édicte les dispositions d'exécution nécessaires.</p> <p>Écoles de culture générale, écoles de maturité gymnasiale</p>
GE	<p>École obligatoire et écoles de culture générale, écoles de maturité gymnasiale C 1 10 Loi sur l'instruction publique (LIP) du 17 septembre 2015 (État 01.01.2016) Chapitre III Finalités et objectifs de l'école publique Art. 18 Evaluation du système scolaire – Buts ¹ Le système scolaire fait l'objet d'une évaluation régulière qui contribue à sa qualité. ² Pour l'enseignement obligatoire, cette évaluation a pour but de vérifier la performance du système scolaire en relation avec les standards nationaux de formation. L'évaluation du système s'effectue notamment au moyen des tests nationaux de référence au terme de chaque cycle de la scolarité obligatoire. ³ Pour les degrés secondaire II et tertiaire B, le département développe la qualité telle que définie dans la législation intercantonale et cantonale concernant les filières générales et la législation fédérale dans le domaine de la formation professionnelle. Art. 19 Evaluation commune des acquis des élèves de l'enseignement obligatoire ¹ L'évaluation individuelle des acquis des élèves s'effectue notamment par des épreuves communes cantonales ou intercantionales romandes en référence au plan d'études romand. ² Cette évaluation commune a pour buts : a) de mettre à la disposition des enseignants des repères extérieurs à la classe permettant d'harmoniser les pratiques d'enseignement; b) de mettre à la disposition des établissements des repères extérieurs permettant d'évaluer leurs résultats; c) d'harmoniser les exigences de l'enseignement et les pratiques d'évaluation des acquis des élèves dans le canton. ³ Les épreuves communes sont élaborées par le département ou par la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin. Le département détermine les classes et les disciplines concernées par ces épreuves communes. Il fixe les modalités de passation des épreuves, de communication de leurs résultats et de leur prise en compte dans les procédures de décisions concernant les élèves. Art. 20 Indicateurs Le département, en collaboration avec les directions générales, les directeurs d'établissements et l'entité chargée d'évaluation et de recherche en éducation, met en place un dispositif d'évaluation à l'aide d'indicateurs quantitatifs et qualitatifs permettant l'observation, l'analyse, la régulation et la recherche sur le système scolaire. Art. 21 Recherche ¹ Le département favorise les travaux de recherche en éducation visant à améliorer et à développer la qualité de l'enseignement et à contribuer au monitoring national du système d'éducation. Les directions générales collaborent notamment avec les organismes publics et privés chargés de recherche dans le domaine de la formation. ² A cette fin et d'entente avec les directions générales, le département peut autoriser l'accès des chercheurs à des élèves, après information des parents des élèves mineurs et sous réserve d'un refus de leur part, à des enseignants, à des classes ou à des établissements scolaires, dans le respect de la sphère privée et pour autant que les objectifs de recherche soient compatibles avec les intérêts de l'école. Le travail des élèves ne doit pas en être perturbé. ³ Les résultats de la recherche sont diffusés, notamment aux enseignants afin qu'ils puissent être pris en compte dans les pratiques professionnelles. ⁴ Lorsqu'une recherche implique le traitement de données relevant de la sphère médicale, elle s'effectue conformément aux articles 61 à 64 de la loi sur la santé, du 7 avril 2006. Art. 22 Evaluation et suivi du système éducatif genevois ¹ L'entité chargée d'évaluation et de recherche en éducation contribue à l'évaluation et au suivi du système éducatif genevois. ² Le règlement d'application fixe les missions de l'entité du département chargée d'évaluation et de recherche en éducation. Art. 23 Développement et innovation ¹ Pour prendre en compte les transformations sociales, l'évolution des savoirs et les progrès scientifiques, le département favorise les innovations pédagogiques visant à améliorer et à développer la qualité de</p>

	<p>l'enseignement. ² Tout projet ou innovation pédagogique d'envergure qui implique un établissement scolaire dans son ensemble est inscrit dans le projet d'établissement qui est soumis aux partenaires du département, tel que prévu à l'article 13 de la présente loi, ainsi qu'à une autorisation préalable et à une évaluation par le département. ³ Lorsqu'un projet ou une innovation pédagogique déroge aux dispositions réglementaires, l'accord préalable du Conseil d'Etat est requis.</p> <p>École obligatoire C 110.21 Règlement de l'enseignement primaire (REP) du 7 juillet 1993 (État: 27.01.2016) Chapitre VI Evaluation scolaire Section 2 Apprentissages dans les domaines et les disciplines Art. 43 Epreuves cantonales Des épreuves cantonales sont organisées par le département à la fin de la 4e année, de la 6e année et de la 8e année primaire. Ces épreuves cantonales portent au moins sur les disciplines suivantes : français I et II et mathématiques, auxquelles s'ajoute l'allemand en 6e et en 8e primaire.</p> <p>C 1 10.26 Règlement du cycle d'orientation (RCO) du 9 juin 2010 (État 27.01.2016) Chapitre VIII Evaluation et travail scolaire Art. 40 Epreuves communes ¹ L'évaluation commune certificative fournit un bilan des connaissances et compétences maîtrisées à l'élève, à ses parents ou représentants légaux et à l'école. Elle permet de situer le niveau de l'élève et de la classe à un moment donné, par rapport aux objectifs d'apprentissage et aux attentes définies dans le plan d'études et par rapport aux autres élèves du canton. ² L'évaluation commune prend la forme des épreuves communes qui portent notamment sur les disciplines principales. ³ Les épreuves communes sont élaborées par des commissions de travail auxquelles participent des enseignantes et des enseignants, sous la responsabilité de la direction générale. ⁴ Elles sont passées par l'ensemble des élèves des classes ordinaires d'une année. Le calendrier et le champ des épreuves communes sont communiqués préalablement aux élèves et à leurs parents ou représentants légaux. ⁵ Les épreuves communes entrent dans la composition de la moyenne selon les directives de la direction générale. ⁶ Les résultats sont communiqués aux parents ou représentants légaux et apparaissent dans le bulletin scolaire.</p>
GL	<p>Obligatorische Schule: IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 01.08.2015) 6. Behörden Art. 80 Departement ¹ Das für den Bildungsbereich zuständige Departement steuert und beaufsichtigt das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons. ² Es sorgt im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung für regelmässige Evaluation aller Schulen auf der Volksschulstufe und für die Schulentwicklung und Begleitung von Entwicklungsprojekten. Es kann für Einzelfälle oder für spezifische Anliegen Beratung anbieten oder vermitteln. ³ Es führt eine Fachstelle Sonderpädagogik. Diese entscheidet über verstärkte sonderpädagogische Massnahmen. ⁴ Es führt eine Abklärungsstelle zur Ermittlung des individuellen Bedarfs bei verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.</p> <p>IV B/31/2 Volksschulvollzugsverordnung vom 9. Februar 2010 (Stand 01.08.2015) 5. Schulleitungen Art. 22 Qualitätsmanagement ¹ Im Rahmen der pädagogischen Führung ist die Schulleitung verantwortlich für das Qualitätsmanagement in ihrer Schule. ² Insbesondere ist sie zur internen Evaluation ihrer Schule sowie zur Zusammenarbeit mit der evaluationsbasierten Schulaufsicht des Kantons verpflichtet.</p> <p>Mittelschulen: -</p>

GR	<p>Obligatorische Schule: 421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 (Stand: 01.01.2016) 9. Instanzen und Aufsicht 9.1. Kantonale Instanzen Art. 90 Departement, Amt ¹ Das Departement sorgt für den Vollzug des Gesetzes. Es legt die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, die Sicherung der Schulqualität sowie für die Führung und Organisation der Schulen fest. ² Das Amt beaufsichtigt und fördert das Schulwesen. Art. 91 Inspektorat, Schulpsychologische Dienste und weitere Fachstellen ¹ Zur Aufgabenerfüllung bietet das Amt in den Sprachregionen besondere Dienstleistungen an. Es führt das Inspektorat, den Schulpsychologischen Dienst und weitere Fachstellen, in deren Grundangebot insbesondere folgende Aufgaben fallen: a) Aufsicht über die öffentlichen und privaten Volksschulen sowie den Privatunterricht; b) Vollzug und Beratung im Bereich Sonderpädagogik und Integration; c) Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung in den einzelnen Volksschulen; d) Bearbeitung allgemeiner Schulfragen; e) schulpsychologische Beratung, Abklärung, Berichterstattung und Antragstellung; f) Diagnostik, Therapie und Evaluation im Bereich der Massnahmen der Sonderpädagogik sowie anderer Fachstellen im Bereich Kinder und Jugendliche; g) Beratung von Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Schulbehörden. ² Das Amt kann Aufgaben Dritten übertragen oder solche beiziehen. ³ Die Dienstleistungen des Inspektorates, des Schulpsychologischen Dienstes und der weiteren Fachstellen sind im Rahmen des Grundangebots kostenlos. Für weiter gehende Dienstleistungen können Kostenbeiträge verlangt werden.</p> <p>421.010 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 25. September 2012 (Stand: 01.01.2016) VII. Instanzen Art. 72 Inspektorat, Aufgaben ¹ Das Inspektorat hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Überprüfung der Umsetzung und der Einhaltung der kantonalen Vorschriften und Qualitätsstandards durch die Schulträgerschaften; b) periodische Evaluation der Volksschulen; c) Beratung von Lehrpersonen, Schulleitungen und kommunalen Schulbehörden in Fragen des Unterrichts, der Schulplanung, der Weiterbildung und des Konfliktmanagements. ² Das Amt erlässt Richtlinien über die Organisation, Pflichten und Aufgaben und teilt das Kantonsgebiet unter Berücksichtigung der Sprachregionen in Inspektoratsbezirke ein.</p> <p>Mittelschulen: 425.000 Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 (Stand: 01.01.2016) Art. 6 Ziel des Gymnasiums ¹ Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Studium an einer Universität oder an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab. ² Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Ausbildungsqualität und regelt das einheitliche Aufnahmeverfahren. Sie kann Massnahmen zum Vergleich der Schulleistungen anordnen.</p>
JU	<p>École Obligatoire 410.11 Loi sur l'école obligatoire du 20 décembre 1990 (État: 01.01.2016) TITRE QUATRIEME : Parents et élèves CHAPITRE II : Elèves SECTION 2 : Carrière scolaire Art. 80 Evaluation du travail scolaire ¹Le travail scolaire est l'objet d'une évaluation périodique communiquée à l'élève et à ses parents.</p>

	<p>² Le Département fixe les méthodes d'évaluation et la forme de la communication. Il définit les cas dans lesquels des règles d'évaluation particulières peuvent s'appliquer.</p> <p>³ Il met à la disposition des enseignants des épreuves de référence en vue de vérifier l'atteinte des objectifs du plan d'études, de situer la progression des élèves et d'adapter leur enseignement aux besoins identifiés. Il en précise les modalités d'utilisation.</p> <p>⁴ Les résultats permettent au Département de recueillir des données utiles au pilotage de l'enseignement et, au besoin, de prendre des mesures d'ajustement.</p> <p>TITRE HUITIEME : Autorités scolaires cantonales</p> <p>Art. 149 Conseillers pédagogiques c) Mission</p> <p>¹ Le conseiller pédagogique conseille les enseignants placés sous sa responsabilité; il contrôle la qualité de l'enseignement; il assiste les autorités scolaires dans les domaines relatifs à l'activité pédagogique des enseignants.</p> <p>² A cette fin, il a notamment les attributions suivantes :</p> <p>a) il visite régulièrement les classes, conseille les enseignants, enregistre leurs succès et leurs difficultés;</p> <p>b) il veille à ce que l'éducation donnée soit conforme aux principes énoncés dans la présente loi;</p> <p>c) il apprécie et contrôle la qualité de l'enseignement et l'application des plans d'études;</p> <p>d) il conseille les directeurs et les autorités scolaires locales pour tout ce qui a trait à l'activité pédagogique des enseignants;</p> <p>e) il accomplit les tâches particulières que peuvent lui attribuer le Département ou le Service de l'enseignement;</p> <p>f) il donne les dérogations aux règles ordinaires d'évaluation des travaux de l'élève.</p> <p>³ En outre, le conseiller pédagogique prend les décisions que la présente loi ou les règlements placent dans sa compétence.</p> <p>Écoles de culture générale, écoles de maturité gymnasiale:</p> <p>412.11</p> <p>Loi sur l'enseignement et la formation des niveaux secondaire II et tertiaire et sur la formation continue du 1er octobre 2008 (Stand: 01.01.2015)</p> <p>CHAPITRE PREMIER : Dispositions générales</p> <p>Art. 4 Principes 1. Développement de la qualité et adéquation</p> <p>L'Etat et les prestataires de la formation veillent au développement de la qualité et à l'adéquation de la formation avec les besoins de la société et du monde du travail.</p>
LU	<p>Obligatorische Schule</p> <p>Nr. 400a</p> <p>Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 01.08.2015)</p> <p>VI. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste</p> <p>§ 26 Evaluation und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Lehrpersonen evaluieren regelmässig die Arbeit an der Schule.</p> <p>² Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die Pflicht, sich regelmässig in allen Tätigkeitsbereichen weiterzubilden, damit sie den Anforderungen des beruflichen Auftrags genügen.</p> <p>³ Sie können sich in beruflichen Belangen durch Fachleute beraten lassen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die berufliche Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Verordnung.</p> <p>VIII. Organe des Kantons</p> <p>§ 37 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen,</p> <p>b. erlässt die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen, Unterrichtsbereiche und Fächer mit den obligatorischen und den fakultativen Unterrichtszielen, den Unterrichtsinhalten und -pensen sowie den Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Unterrichts,</p> <p>c. strukturiert das Schulsystem gestützt auf die Ergebnisse der gesamtschweizerischen und der regionalen Schulkoordination,</p> <p>d. regelt die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität,</p> <p>e. regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen,</p> <p>f. legt für die Klassenorganisation Mindest- und Höchstzahlen fest,</p> <p>g. legt Grundsätze für den Schulbetrieb fest,</p> <p>h. bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Schulversuche und legt allenfalls notwendige Abweichungen von i. i. diesem Gesetz und seinen Folgerlassen in Versuchsanordnungen fest,</p> <p>i. arbeitet mit anderen Kantonen im Rahmen von regionalen und schweizerischen Konferenzen zusammen,</p> <p>k. kann eine Gemeinde unter Wahrung ihrer Mitwirkungsrechte dazu verpflichten, das kommunale Volksschulangebot für eine oder mehrere andere Gemeinden gegen Entschädigung der vollen Kosten zu erbringen,</p> <p>l. bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Gemeinden die Organisationsautonomie entziehen, wenn sie kantonale Vorgaben nicht erfüllen.</p> <p>§ 39 Zuständige Dienststelle</p>

- ¹ Die vom Regierungsrat im Verordnungsrecht bezeichnete Dienststelle ist zuständig für alle Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht andern Organen übertragen sind.
- ² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Schulbetrieb und Schulentwicklung: Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Umsetzung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote,
 - Schulaufsicht: Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben,
 - Schulevaluation: Durchführung der externen Evaluation der einzelnen Schulen und der Evaluation des gesamten Volksschulsystems,
 - Schulberatung: Beratung der Lehrpersonen und Schulleitungen,
 - Sonderschulung: Erbringung des kantonalen Sonderschulangebots.
- ³ Sie arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Schulpflegern zusammen.
- ⁴ Sie sorgt für die Erbringung des kantonalen Weiterbildungsangebots für die Lehrpersonen.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt die einzelnen Aufgaben durch Verordnung.

Nr. 405**Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008 (Stand 01.01.2015)****VI. Qualitätsmanagement****§ 23 Elemente des Qualitätsmanagements**

¹ Das Qualitätskonzept umfasst die Elemente Qualitätsgruppen, Selbstbeurteilung, Beurteilungs- und Fördergespräch, interne Evaluation sowie Weiterbildung.

² Die Dienststelle Volksschulbildung kann für die einzelnen Elemente Mindeststandards festlegen.

§ 24 Interne Evaluation

¹ Die zuständige Schulleitung führt die interne Evaluation im Rahmen der von der Schulpflege genehmigten mehrjährigen Planung durch.

² Sie berücksichtigt dabei die verschiedenen Bereiche der Schule und bezieht sowohl die an der Schule beteiligten als auch aussenstehende Personen mit ein.

³ Die Ergebnisse der internen Evaluation werden zusammen mit einem daraus abgeleiteten Massnahmenplan in einem Bericht an die Schulpflege festgehalten.

§ 25 Externe Evaluation

¹ Die Dienststelle Volksschulbildung führt alle fünf Jahre eine externe Evaluation der einzelnen Schule nach einem von ihr festgelegten Ablauf- und Zeitplan durch.

² Die Schulleitung stellt der Dienststelle Volksschulbildung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die nötigen Vorbereitungen für die Durchführung der externen Evaluation.

³ Die Dienststelle Volksschulbildung erstellt zuhanden der Schulleitung und der Schulpflege einen Bericht über die Evaluationsergebnisse. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Die Dienststelle entscheidet über den Inhalt und die Form der Veröffentlichung.

⁴ Gestützt auf die Evaluationsergebnisse erstellt die Schulleitung in Absprache mit der Schulpflege einen Massnahmenplan, der von der Dienststelle Volksschulbildung zu genehmigen ist.

Mittelschulen:**Nr. 501****Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 (Stand 01.08.2013)****VI. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste****§ 17 Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule**

¹ Die Schulleitung und die Lehrpersonen gestalten und organisieren miteinander die gesamte Schule und beteiligen sich an besonderen Schulveranstaltungen.

² Sie wirken in den Organen der Schule, denen sie angehören oder in die sie gewählt wurden, mit.

³ Sie wirken bei der Entwicklung und Evaluation der Schule mit und übernehmen für diese besondere Aufgaben.

§ 18 Evaluation und Weiterbildung

¹ Die Lehrpersonen evaluieren regelmässig ihre Arbeit an der Schule.

² Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die Pflicht, sich regelmässig in allen Tätigkeitsgebieten weiterzubilden, damit sie den Anforderungen des beruflichen Auftrags genügen.

³ Sie können sich in beruflichen Belangen durch Fachleute beraten lassen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die berufliche Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Verordnung.

§ 19 Beurteilung

¹ Die Lehrpersonen werden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich beurteilt.

² Sie wirken bei der Beurteilung mit.

VIII. Organe**§ 26 Bildungs- und Kulturdepartement****Das Bildungs- und Kulturdepartement**

a. ist dafür verantwortlich, dass die Kantonsschulen ihre Ziele erreichen,

b. ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Gymnasialbildung und deren Anpassung an neue Anforderungen,

	<p>c. legt die Rahmenbedingungen für die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität fest, d. ordnet aufsichtsrechtliche Massnahmen an, e. berät den Regierungsrat in allen Fragen der Gymnasialbildung.</p> <p>§ 26a Zuständige Dienststelle ¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle a. ist zuständig für alle Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz oder Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind, b. sorgt für die Erbringung des kantonalen Angebots in der Gymnasialbildung, c. betreibt schulübergreifende Entwicklungsmassnahmen, d. leitet schulübergreifende Massnahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung ein, insbesondere die externe Evaluation der einzelnen Schulen, e. sorgt für die Erbringung des kantonalen Weiterbildungsangebots für die Lehrpersonen, f. berät das Bildungs- und Kulturdepartement in allen Fragen der Gymnasialbildung, g. informiert die Öffentlichkeit über das kantonale Gymnasialangebot, h. nimmt bei Bedarf Schulortszuweisungen vor, i. wählt auf Antrag der Schulkommission eine Schulleitung. ² Sie arbeitet mit den Schulleitungen und den Schulkommissionen zusammen.</p> <p>§ 27 Schulkommission ¹ Jede Kantonsschule hat eine Schulkommission. ² Die Schulkommission a. begleitet und unterstützt die Kantonsschule und deren Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, b. überprüft im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartementes die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule, c. genehmigt das Leitbild der Kantonsschule, d. wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung, e. prüft Anliegen der Schule und der Behörden und berät beide, f. erstattet dem Bildungs- und Kulturdepartement periodisch Bericht, g. sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung. ³ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. ⁴ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulkommission und des Schulkommissionspräsidiums werden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.</p> <p>Nr. 502 <u>Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001</u> (Stand 01.08.2013)</p> <p>II. Organe 2. Schulkommission § 11 Aufgaben ¹ Die Schulkommission a. überprüft die Umsetzung der kantonalen Strategie sowie des Konzeptes für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Schule, b. sorgt im Rahmen der kantonalen Mittelschulpolitik zusammen mit der Schulleitung für die Verankerung der Schule in der Region, c. arbeitet mit der Schulleitung zusammen und wird von ihr regelmässig über das Angebot, die Organisation und den Schulbetrieb informiert, d. pflegt den Kontakt zu den Lehrpersonen, e. gibt sich ein Geschäftsreglement.</p> <p>3. Schulleitung, Schulkonferenz und Klassenkonferenz § 14 Schulleitung Die Schulleitung a. entscheidet im Rahmen des Einigungsverfahrens über den Übertritt von der Volksschule in das Gymnasium, b. entscheidet über die Aufnahme von ausserkantonalen Lernenden, von Lernenden aus nichtgymnasialen Mittelschulen und aus Privatschulen sowie von Gästen und Hospitierenden, c. entscheidet über Gesuche um den Wechsel eines Schwerpunkt- oder eines Ergänzungsfachs, d. entscheidet über die Gewährung von Förderangeboten, e. entscheidet in allen übrigen Fragen des Angebots, der Organisation und des Betriebs, soweit die Entscheidungskompetenz nicht einer andern Stelle zugeordnet ist.</p>
NE	<p>École obligatoire: 410.521 <u>Arrêté définissant les modalités d'appréciation du travail des élèves et les critères de promotion dans l'enseignement primaire du 16 février 2005</u> (État 01.08.2015) CHAPITRE 2 Appréciation du travail scolaire Art. 5 Epreuves cantonales</p>

	<p>En fin d'année scolaire, le Département de l'éducation et de la famille (ci-après: le département) organise des épreuves de référence pour les élèves de 6e et de 7e années qui servent à mesurer l'acquisition des objectifs du programme.</p> <p>410.522 Arrêté concernant l'évaluation des apprentissages de l'élève dans le cycle 1 (État: 01.08.2015) Art. 6 Epreuves de référence ¹En fin d'année scolaire, le Département de l'éducation et de la famille organise des épreuves de référence pour les élèves de 3e et 4e années; ces épreuves contribuent, entre autres moyens, à mesurer l'acquisition de connaissances et de compétences. ²Les résultats de l'élève aux épreuves de référence sont introduits dans le "Document des acquis de connaissances et de compétences".</p> <p>410.523 Arrêté concernant l'évaluation des apprentissages de l'élève en 8e année et les conditions de promotion au cycle 3 (État: 17.08.2015) Art. 10 Les épreuves cantonales de 8^e ¹ Des épreuves cantonales sont organisées en 8e année en français et en mathématiques. ² Les résultats obtenus permettent, au besoin, d'admettre l'élève dans les niveaux 1 ou 2 de 9e année, en français et en mathématiques. ³En cas d'absence, même partielle, l'élève passe en principe des épreuves de remplacement.</p> <p>Écoles de culture générale, écoles de maturité gymnasiale 411.11 Règlement général des lycées cantonaux (État: 16.05.2014) CHAPITRE 4 Direction des lycées Art. 16 Compétences générales La mission principale du directeur, dans son lycée, respectivement dans son école, se caractérise de la manière suivante: a) il assure la coordination au sein du lycée dont il est le répondant; b) il veille à l'application des programmes et s'assure de la qualité de l'enseignement; c) il participe à l'élaboration des plans de développement de l'enseignement secondaire supérieur; d) il encourage la formation continue et le perfectionnement du corps enseignant; e) il est responsable de la bonne marche de l'école dont il a la charge; f) il représente l'école ou le lycée vis-à-vis de l'extérieur.</p>
NW	<p>Obligatorische Schule: 312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002 (Stand: 01.01.2016) I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Art. 7 Interne Qualitätssicherung ¹Für die interne Qualitätssicherung und -entwicklung sind die Schulen sowie die Schulbehörden verantwortlich. Die Direktion legt die Mindestanforderungen fest. ²Die Schulleitung erstattet der Schulbehörde Bericht über Konzeption, Feststellungen und vorgesehene Massnahmen. ³Werden bedeutende Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulbehörde die notwendigen Massnahmen an. Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Vorschläge der Schulleitung. Art. 8 Externe Qualitätssicherung ¹Das Amt für Volksschulen ist zuständig für die regelmässige Überprüfung des Qualitätsstands der Schulen. Es kann zu diesem Zweck auch Schulbesuche durchführen und mit ausserkantonalen Institutionen zusammenarbeiten. ²Das Amt für Volksschulen erstattet der Schulleitung, der Schulbehörde und der Direktion Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vor. ³Werden bedeutende Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Direktion die notwendigen Massnahmen an. Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Vorschläge der Schulbehörde und der Schulleitung.</p> <p>Mittelschulen: 314.1 Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz) vom 7. Februar 2007 (Stand: 01.01.2016) II. ORGANISATION Art. 5 Direktion Die Direktion ist zuständig für: 1. die Wahl der Maturitätskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten; 2. die Wahl der Rektorin oder des Rektors;</p>

3. die Festlegung der Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept;

4. die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 7 Mittelschulrat 2. Aufgaben

¹ Der Mittelschulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Mittelschule aus; er ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer andern Instanz übertragen sind.

² Er ist zuständig für:

(...)

3. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds;

4. die Genehmigung des Qualitätskonzepts sowie die Aufsicht über dessen Umsetzung;

5. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen;

6. die Anordnung von externen Qualitätsevaluationen;

(...)

³ Die Mitglieder des Mittelschulrats sind berechtigt, den Unterricht jederzeit im Sinne des Qualitätsmanagements zu besuchen.

(...)

Art. 10 2. Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Schulleitung werden von der Rektorin oder dem Rektor wahrgenommen; die Prorektorinnen oder Prorektoren erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.

² Die Schulleitung ist zuständig für:

(...)

9. die Qualitätssicherung und -entwicklung;

10. die Vorbereitung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen zuhanden des Mittelschulrats;

11. die Beurteilung der Lehrpersonen;

(...)

Art. 11 Lehrerkonferenz

¹ Die Lehrerkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der Schulleitung, den Hauptlehrpersonen und den Lehrbeauftragten zusammen. Ein Mitglied der Schulleitung führt den Vorsitz.

² Sie ist zuständig für:

(...)

6. die Mitwirkung in allen Fragen des Ausbildungsangebots und der Qualitätsentwicklung

III. SCHULBETRIEB**Art. 17 Qualitätssicherung und -entwicklung**

¹ Die Qualität der Mittelschule ist zu sichern, zu entwickeln und regelmässig zu überprüfen.

² Für die Qualitätssicherung und -entwicklung ist die Schulleitung verantwortlich. Sie legt dem Mittelschulrat das Qualitätsleitbild und das schulinterne Qualitätskonzept zur Genehmigung vor und erstattet ihm Bericht über durchgeführte Massnahmen der Qualitätssicherung sowie über deren Ergebnisse.

³ Dem Mittelschulrat obliegt die Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzepts. Er kann externe Überprüfungen anordnen und dafür ausserkantonale Institutionen beiziehen. Bei bedeutenden Qualitätsmängeln hält er die Schulleitung zu entsprechenden Massnahmen an.

⁴ Die Direktion legt Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept fest.

314.11

[Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule \(Mittelschulverordnung, MSV\) vom 12. Juni 2007 \(Stand: 01.08.2014\)](#)

IX. QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG**§ 82 Konzept**

¹ Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung der Lehrerkonferenz ein Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Es berücksichtigt die Interessen der Schule als Betrieb sowie diejenigen aller Beteiligten und verpflichtet sie zur kontinuierlichen Schulentwicklung.

³ Es wird vom Mittelschulrat auf Antrag der Schulleitung genehmigt.

§ 83 Anforderungen

¹ Im Konzept legt die Mittelschule ihre Qualitätsanforderungen für den Unterricht und die Schule fest.

² Die Anforderungen sind für alle Beteiligten verbindlich, realisierbar und überprüfbar.

§ 84 Verfahren

¹ Das Konzept regelt insbesondere die Verfahren:

1. zur periodischen Beurteilung der Lehrpersonen;

2. zur Förderung und Entwicklung der Lehrpersonen;

3. zum Vorgehen bei erheblichen individuellen Qualitätsdefiziten von Lehrpersonen;

4. zur periodischen Überprüfung der Schulorganisation und des Schulbetriebs.

² Die Beurteilung des übrigen Personals erfolgt gemäss der Personalgesetzgebung.

§ 85 Organisation

Im Konzept werden die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung und -entwicklung geregelt.

§ 86 Dokumentation

	<p>¹ Die Aktivitäten im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung werden dokumentiert.</p> <p>² Das Konzept regelt den Zugang zu den Dokumenten.</p>
OW	<p>Obligatorische Schule und Mittelschulen:</p> <p>410.1 Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (Stand 01.01.2013)</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.3 Aufgaben des Kantons</p> <p>Art. 6 Qualitätssicherung und -entwicklung, Schulentwicklung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Qualität des Bildungswesens und kann dazu Vorgaben aufstellen.</p> <p>² Er kann im Interesse der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Bildungswesens Projekte bewilligen oder anordnen.</p> <p>³ Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>Art. 7 Aufsicht</p> <p>¹ Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes.</p> <p>410.11 Bildungsverordnung vom 16. März 2006 (Stand 01.01.2013)</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 3 Qualitätssicherung und -entwicklung, Evaluationen</p> <p>a. Allgemeines</p> <p>¹ Zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem werden periodisch interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen durchgeführt.</p> <p>² Externe Evaluationen und Systemevaluationen können in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen, an eine Fachstelle oder an einen anderen Kanton delegiert werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Art. 4 b. Interne Evaluation</p> <p>¹ Die interne Evaluation dient der Überprüfung der Qualität einer Schule von innen (Innensicht).</p> <p>² Für die interne Evaluation im Volksschulbereich sind die Schulleitungen und für die kantonalen Schulen die Rektorate zuständig.</p> <p>³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem zuständigen Departement Bericht.</p> <p>⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das zuständige Departement entsprechende Massnahmen an.</p> <p>Art. 5 c. Externe Evaluation</p> <p>¹ Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).</p> <p>² Für die externe Evaluation ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Volksschulbereich das zuständige Departement; in der Kantonsschule das zuständige Departement; im Berufsbildungsbereich das zuständige Departement bzw. das zuständige Bundesamt. <p>³ Werden Mängel festgestellt, so sind angemessene Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat Bericht.</p> <p>Art. 6 d. Systemevaluation</p> <p>¹ Der Kanton kann zur Erarbeitung von Steuerungswissen für das gesamte Bildungssystem Evaluationen durchführen.</p> <p>412.113 Ausführungsbestimmungen über die externe Schulevaluation der Volksschulen vom 29. Juni 2010 (Stand 01.07.2015)</p> <p>Art. 1 Auftrag</p> <p>¹ Die Abteilung Schulaufsicht und Evaluation des Amtes für Volks- und Mittelschulen evaluiert in der Regel alle vier bis fünf Jahre die Qualität der Volksschulen der Einwohnergemeinden, eingeschlossen der Sonderschulen mit öffentlichem Auftrag.</p> <p>² Bei den Privatschulen ohne öffentlichen Auftrag werden keine externen Evaluationen durchgeführt.</p> <p>³ Das Amt für Volks- und Mittelschulen bestimmt, welche Schulen zu welchem Zeitpunkt evaluiert werden.</p> <p>⁴ Die externe Evaluation wird von Evaluatoreninnen und Evaluatoren durchgeführt, die dafür ausgebildet sind.</p> <p>Art. 2 Evaluationsbereiche</p> <p>¹ Die externe Schulevaluation ermöglicht den Schulen eine Aussenbeurteilung.</p> <p>² Sie beurteilt insbesondere folgende Evaluationsbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäss Art. 55 des Bildungsgesetzes (BiG)[2]; das interne Qualitätsmanagement, insbesondere die interne Evaluation gemäss Art. 4 BiV;

- c. ...
- d. die Umsetzung der kantonalen Vorgaben und der schuleigenen Schwerpunkte;
- e. die Zusammenarbeit der an der Schule beteiligten Partner gemäss Art. 22 BiG.

Art. 3 Zusammenarbeit mit andern Kantonen

¹ Die Abteilung Schulaufsicht und Evaluation des Amtes für Volks- und Mittelschulen arbeitet nach Möglichkeit mit den Fachstellen externe Schulevaluation der Kantone Uri und Nidwalden zusammen (Art. 3 Abs. 2 BiV).

Art. 4 Qualitätsrahmen und Standards

¹ Das Amt für Volks- und Mittelschulen legt für die einzelnen Evaluationsbereiche gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen den Qualitätsrahmen und die Standards fest.

² Das Amt für Volks- und Mittelschulen kann den Qualitätsrahmen und die Standards von andern Kantonen übernehmen.

Art. 5 Spezielle Fragestellungen

¹ Das Amt für Volks- und Mittelschulen kann einen übergeordneten, alle Schulen betreffenden Fokus festlegen, der zeitlich befristet wird.

² Die Schule kann eine eigene Evaluationsfrage festlegen.

Art. 6 Unterlagen der Schule

¹ Die Schule stellt den Evaluatoreninnen und Evaluatoren die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der externen Evaluation.

² Die Evaluatoreninnen und Evaluatoren sind verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen sowie die daraus erstellten Auswertungen vertraulich zu behandeln und die massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Art. 7 Einsichtsrecht

¹ Die vom Amt für Volks- und Mittelschulen beauftragten Evaluatoreninnen und Evaluatoren sind berechtigt, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu verlangen, sowie Einblick in die einschlägigen Dokumente zu nehmen.

Art. 8 Evaluationsberichterstattung

¹ Die Evaluatoreninnen und Evaluatoren:

- a. informieren die Schulleitung, die Lehrpersonen sowie den Schulrat und allenfalls weitere Beteiligte mündlich über die Ergebnisse der externen Evaluation;
- b. verfassen zuhanden der Schulleitung und des Schulrats einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen;
- c. können eine Priorisierung der Entwicklungshinweise zuhanden der Schulaufsicht vorschlagen.

² Ein Exemplar des Evaluationsberichts geht an die Schulaufsicht.

Art. 9 Mitbericht der Schule

¹ Die Schulleitung und der Schulrat können zum Evaluationsbericht schriftlich Stellung nehmen (Mitbericht). Der Mitbericht wird zusammen mit dem Evaluationsbericht an die Schulaufsicht weitergeleitet.

Art. 10 Massnahmenplan

¹ Die Schule erstellt aufgrund der Entwicklungshinweise aus dem Evaluationsbericht einen Massnahmenplan. Dabei wählt sie mindestens zwei Entwicklungsempfehlungen zur Umsetzung aus.

² Die Schulleitung reicht den Massnahmenplan innert drei Monaten der Schulaufsicht zur Genehmigung ein.

³ Die Schulaufsicht genehmigt, nach allfälliger Differenzbereinigung mit der Schulleitung beziehungsweise mit dem Schulrat, den Massnahmenplan und überprüft den Vollzug spätestens nach zwei Jahren.

⁴ Bei mangelhafter Zielerreichung kann die Schulaufsicht nach Überprüfung der Gründe weitere Massnahmen verfügen. Bei nachmaligen Mängeln erfolgt eine Meldung an den Schulrat und das Amt für Volks- und Mittelschulen.

Art. 11 Schwerwiegende Qualitätsmängel

¹ Stellen die Evaluatoreninnen und Evaluatoren schwerwiegende Qualitätsmängel fest, informiert die Abteilung Schulaufsicht und Evaluation den Schulrat und das Amt für Volks- und Mittelschulen.

² Die Schulleitung benachrichtigt in diesem Fall die Schulaufsicht innert vier Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts über ergriffene Massnahmen.

³ Die Evaluatoreninnen und Evaluatoren melden schwerwiegende Qualitätsmängel einzelner Schulanghöriger oder andere schwerwiegende Vorkommnisse der Schulleitung und dem Schulrat gesondert. Diese entscheiden über entsprechende Massnahmen.

Art. 12 Datenschutz

¹ Die Evaluationsberichte sind so zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind.

² Originaldaten aus den Erhebungen stehen ausschliesslich den Evaluatoreninnen und Evaluatoren zur Verfügung und werden nach Einreichung des Massnahmenplans vernichtet. Die Einsichts- und Auskunftsrechte von betroffenen Personen gemäss Artikel 8 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz^[3] bleiben vorbehalten.

Art. 13 Öffentlichkeit und Berichte

¹ Die Schulleitung ist verpflichtet, alle Befragten (beispielsweise die Erziehungsberechtigten) in geeigneter Form über die Resultate der Evaluation zu informieren.

² Die Schulleitung kann den Evaluationsbericht beziehungsweise Auszüge daraus zusammen mit dem Massnahmenplan im Internet beziehungsweise in Druckerzeugnissen der Einwohnergemeinde publizieren.

³ Die Abteilung Schulaufsicht und Evaluation erteilt zu den Ergebnissen der externen Evaluation keine Auskunft

	<p>an Dritte.</p> <p>Art. 14 Bericht an das Departement und den Regierungsrat</p> <p>¹ Das Amt für Volks- und Mittelschulen erstellt nach Ablauf eines Evaluationszyklus zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements einen kurzen, zusammenfassenden Bericht über die Evaluationsergebnisse. Dieser Bericht enthält Aussagen zu den durchgeführten Evaluationen, insbesondere zu den evaluierten Schulen, zu den beobachteten Fokusthemen, zur Gesamtbeurteilung der Evaluationen im beobachteten Zeitraum sowie zum Handlungsbedarf. Zudem ist eine kritische Selbstbeurteilung der Evaluationstätigkeit durchzuführen.</p> <p>² Der Bericht stellt eine höchstmögliche Anonymität sicher. Er enthält keine Ranglisten.</p> <p>³ Das Bildungs- und Kulturdepartement orientiert den Regierungsrat gemäss Art. 5 Abs. 4 BIV mündlich über die Evaluationsergebnisse.</p> <p>Art. 15 Kostentragung</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der personellen Aufwendungen der Abteilung Schulaufsicht und Evaluation. Allfällige finanzielle Aufwendungen der Schulen gehen zulasten der Schulträger.</p> <p>410.12</p> <p>Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung) vom 25. April 2008 (Stand 01.01.2014)</p> <p>2. Lehrbewilligung und beruflicher Auftrag</p> <p>Art. 7 Auftragsfeld Schule</p> <p>¹ Das Auftragsfeld Schule umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an schulinternen Lehrerweiterbildungen (SCHILW) teilnehmen; b. an Teamsitzungen und Schulentwicklungsprojekten teilnehmen; c. einen Beitrag zum guten Schulklima leisten (beispielsweise durch Zusammenarbeit im Bereich des täglichen Lebens wie Ordnung, Anstand usw.); d. einen aktiven Beitrag zum Profil der Schule leisten (beispielsweise durch Schulanlässe aller Art, in Schulentwicklungsprojekten usw.); e. in der Stufe und in der Fachschaft zusammenarbeiten (beispielsweise in Arbeitssitzungen zu pädagogischen und organisatorischen Fragen); f. an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule mitarbeiten (zum Beispiel in Hospitationsgruppen und kantonal organisierten Veranstaltungen); g. an Vernehmlassungen mit bildungspolitischem Inhalt teilnehmen; h. allenfalls die Verantwortung für und die Betreuung von Arbeitsräumen, Geräten usw. übernehmen. <p>Art. 8 Auftragsfeld Lehrperson</p> <p>¹ Das Auftragsfeld Lehrperson umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die eigene Tätigkeit als steter Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Schulqualität evaluieren, reflektieren und weiterentwickeln; b. sich fachlich und pädagogisch weiterbilden; c. institutionalisierte und nicht institutionalisierte Angebote (schulinterne, kantonale und interkantonale) zur Weiterbildung nutzen. <p>6. Weiterbildung</p> <p>Art. 33 Grundsätze</p> <p>¹ Die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung hat zum Ziel, sowohl die berufsbezogene persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Lehrpersonen wie auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der ganzen Schule nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.</p> <p>² Die Mitglieder der Rektorate bzw. der Schulleitungen können an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen.</p>
SG	<p>Obligatorische Schule</p> <p>213.1</p> <p>Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (Stand 01.01.2016)</p> <p>VII. Behörden und Schulleitungen</p> <p>2. Erziehungsrat</p> <p>Art. 100 Stellung und Aufgaben</p> <p>¹ Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Volksschule.</p> <p>² Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ... b) Wahl der pädagogischen Kommissionen und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten; c) ... d) Bezeichnung der empfohlenen Lehrmittel, die den Schulgemeinden unentgeltlich abgegeben werden; d^{bis}) Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität; e) ... f) Vorbereitung von der Regierung zustehenden Geschäften. <p>³ Er erlässt ein Geschäftsreglement.</p> <p>5. Schulrat</p> <p>Art. 111 Aufgaben a) im Allgemeinen</p>

	<p>¹ Der Schulrat organisiert und führt die Schule. ² Er erfüllt die Aufgaben der Schulgemeinde, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung, Reglement oder Vereinbarung anderen Organen übertragen sind. ³ Er erlässt ein Führungs- und Qualitätskonzept.</p> <p>4.1 - Vorläufige Weisungen des Erziehungsrates zur Qualitätsentwicklung in Schulen vom 19. Januar 2005</p> <p>I. Aufgaben Der Schulrat erlässt ein Führungs- und Qualitätskonzept. Dieses regelt die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schulgemeinde und in den Schuleinheiten. Die Qualitätsentwicklung umfasst die eigenverantwortliche Erhaltung, Entwicklung und Überprüfung der Schulqualität mittels Selbstevaluation auf den Ebenen Schulgemeinde und Schuleinheit. Die Qualitätsentwicklung innerhalb der Schuleinheit erfolgt in den Bereichen, Schule als Ganzes¹ und ‚Unterricht‘. Die Qualitätsentwicklung orientiert sich an den Standards gemäss Anhang. Die Regionale Schulaufsicht beaufsichtigt die Umsetzung und Einhaltung des Führungs- und Qualitätskonzeptes.</p> <p>II. Organisation Der Schulrat regelt die Verantwortlichkeit für die Qualitätsentwicklung in den Schuleinheiten. Das Führungs- und Qualitätskonzept ist zusammen mit Anhängen in geeigneter Form zu dokumentieren.</p> <p>III. Schlussbestimmungen Diese Weisungen werden ab 1. August 2005 angewendet. Sie gelten bis zum Vorliegen des Konzepts zur Fremdevaluation. Der Schulrat erstellt bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007 das Führungs- und Qualitätskonzept; dieses ist der Regionalen Schulaufsicht zu unterbreiten. In der Folge wird das Konzept umgesetzt.</p> <p>Mittelschulen: 215.1 <u>Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980</u> (Stand 07.08.2012)</p> <p>2. Schulleitung Art. 22 Rektorin oder Rektor a) Zuständigkeit ¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet die Mittelschule, soweit nicht Gesetz, Verordnung oder Reglement etwas anderes bestimmen. ² Leitungsaufgaben sind insbesondere: a) Sicherstellung der Schulentwicklung und der Schulqualität; b) Personalführung; c) Vertretung der Schule nach aussen; d) Erlass der Hausordnung.</p>
SH	Keine Regelungen zu Qualitätssicherung und –entwicklung in den kantonalen Rechtsgrundlagen
SO	<p>Obligatorische Schule: 413.111 <u>Volksschulgesetz vom 14. September 1969</u> (Stand 01.01.2016)</p> <p>5. Lehrer 5.4. Pflichten und Rechte § 66 Weiterbildung Die Weiterbildung der Lehrer besteht aus a)* der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben; b)* dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer; c) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz; d) der Qualitätssicherung.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt mittels Dienstleistungsverträgen mit Dritten für das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrer.*</p> <p>6. Behörden und Rechtspflege* 6.1. Behörden der Gemeinden* 6.1.1. Kommunale Aufsichtsbehörde* § 72 Aufgaben Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben: a)* sie legt das kommunale Volksschulangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest; b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an; c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsicht ab; d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;</p>

- e)* sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;
- f)* sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;
- g)* sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle;
- h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
- i) sie stellt die Schulleitung an;
- j)* ...
- k) **sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;**
- l)* sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Einwohnergemeinde beziehungsweise im Schulkreis aufhalten, die Schule besuchen.
- m)* ...

§ 78 Zuständigkeit

¹ Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

§ 78^{bis} Aufgaben

a) im Allgemeinen

¹ Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

§ 78^{ter} im Besonderen

¹ Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und –anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72);
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) **Schulentwicklung;**
- f) **Internes Qualitätsmanagement;**
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlages;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

413.121.1

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (Stand 01.01.2016)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13^{quater}* Externe Schulevaluation

¹ Das Volksschulamt schliesst namens des Departementes mit einer externen Fachstelle eine Leistungsvereinbarung zur Evaluation der Volksschulen ab.*

² Es bestimmt jährlich die zu evaluierenden Schulen.

³ Eine Schule wird in der Regel alle vier bis sechs Jahre evaluiert. Das Volksschulamt kann auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde oder von sich aus eine zusätzliche Schulevaluation innerhalb dieser Zeit anordnen.*

⁴ Es kann eine vertiefte Evaluation eines Entwicklungsschwerpunktes anordnen.

§ 13^{quinquies}* Evaluationskriterien

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde legt höchstens acht Qualitätsmerkmale als Evaluations-kriterien fest.

² Das Beurteilungsergebnis wird für jedes Qualitätskriterium mit einer Farbe ausgedrückt:

- a) grün, wenn das Kriterium erfüllt ist;
- b) gelb, wenn das Kriterium nicht erfüllt, der Mangel jedoch nur vorübergehender Natur ist;
- c) rot, wenn bezüglich des Kriteriums schwerwiegende Mängel festgestellt werden.

§ 13^{sexies}* Externe Schulevaluationsteams

¹ Zur Durchführung der Schulevaluation setzt die externe Stelle Evaluationsteams ein.

² Die Mitglieder der Evaluationsteams dürfen keine personellen und funktionellen Verflechtungen mit Personen der zu evaluierenden Schule haben.

³ Die Mitglieder dürfen von kommunalen Aufsichtsbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte verlangen und Einblick in die einschlägigen Unterlagen nehmen.

§ 13^{septies}* Evaluationsberichte und Massnahmen

¹ Die externe Schulevaluationsstelle hält die Evaluationsergebnisse in einem detaillierten schriftlichen Bericht zuhänden der Schulleitung, der kommunalen und der kantonalen Aufsichtsbehörde fest. Sie informiert die Adressaten vorgängig mündlich über die wesentlichen Feststellungen.

² Die Schulleitung erarbeitet aufgrund des Berichts nötigenfalls einen Massnahmenplan. Dieser wird von der kommunalen Aufsichtsbehörde genehmigt und der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde ordnet Massnahmen an, wenn bei mindestens einem Qualitätsmerkmal schwerwiegende Mängel festgestellt wurden oder der Massnahmenplan ungenügend ist.

⁴ Die externe Schulevaluationsstelle erstattet dem Departement jeweils per 31. Juli einen zusammenfassenden

	<p>und qualitativen Bericht mit Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung.</p> <p>Mittelschulen: 414.11 Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005 (Stand 01.01.2015) 1. Allgemeine Bestimmungen § 8 Qualitätsentwicklung und Beurteilung der Schulen ¹ Die Schulen entwickeln und sichern die Qualität ihrer Leistungen. ² Das Departement erlässt dazu Vorgaben und veranlasst periodisch eine externe Beurteilung der Schulen.</p>
SZ	<p>Obligatorische Schule: 611.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005 (Stand: 01.01.2014) § 10 Qualitätssicherung und -entwicklung ¹ Der Erziehungsrat legt ein Qualitätssystem zur Steuerung und Überwachung für die Volksschule fest. ² Die Schulen werden durch das zuständige Amt beaufsichtigt und beurteilt. Das Amt kann zu diesem Zweck Personendaten bearbeiten, Schulbeurteilungen durchführen und mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.</p> <p>611.214 Weisungen für das kantonale Schulcontrolling vom 1. Februar 2006 (Stand: 01.08.2015) I. Allgemeines § 2 Auftrag ¹ Das kantonale Schulcontrolling sorgt für die Umsetzung und die Erreichung gesetzlicher Vorgaben sowie mit Hilfe eines systematischen Steuerungs-, Entwicklungs- und Kontrollprozesses für die Qualitätssicherung und -entwicklung im System der geleiteten Volksschulen. ² Dazu dienen die Beurteilung, Beaufsichtigung und Überwachung der Volksschulen gemäss § 10 der Verordnung über die Volksschule. ³ Das Amt für Volksschulen und Sport erstattet dem Erziehungsrat periodisch Bericht und unterbreitet Vorschläge zur Steuerung und Weiterentwicklung des kantonalen Schulsystems.</p> <p>II. Aufgaben und Kompetenzen § 4 Zweck und Funktion ¹ Die Abteilung Schulcontrolling sorgt für den Vollzug des Volksschulgesetzes und dessen Vollzugserlasse. ² Die Abteilung Schulcontrolling überwacht das Volksschulsystem des Kantons und liefert Steuerungswissen in Form eines Monitoringberichts. ³ Sie nimmt folgende Funktionen wahr: - sie stellt an der Volksschule vergleichbare Schulbedingungen sicher; - sie ist Anlaufstelle für Fragen zu Schulorganisation, Schul- und Unterrichtsqualität - sie überprüft das Qualitätssystem an den Volksschulen; - sie verfasst Beurteilungsberichte, die den Schulen zur Rechenschaftslegung und Weiterentwicklung dienen.</p> <p>§ 5 Aufgaben c) Überprüfung ³ Die Abteilung Schulcontrolling überprüft die Volksschulen und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr: - sie überprüft und beurteilt die Schulqualität in öffentlichen und privaten Volksschulen; - sie führt im Auftrag des Erziehungsrates Fokusevaluationen durch; - sie ist für die Organisation und die Durchführung der vom Erziehungsrat festgelegten Leistungsmessungen an den Volksschulen zuständig.</p> <p>§ 6 Befugnisse Den Inspektorinnen und Inspektoren des Schulcontrollings kommen folgende Befugnisse zu: - sie sind gegenüber Schulleitungen weisungsbefugt; - sie können zur Beurteilung der Schul- und Unterrichtsqualität Daten erheben und auswerten; - sie können die Schulleitungspersonen oder die Lehrerschaft zu Veranstaltungen einberufen; - sie können statistische Daten erheben; - sie informieren den Erziehungsrat oder andere zuständige Stellen zeitgerecht über Missstände oder gravierende Qualitätsmängel an den Schulen; - sie erhalten von den Schulen die Schulratsprotokolle zur Einsicht und können die Einberufung einer Schulratssitzung verlangen.</p> <p>Mittelschulen: 623.110 Mittelschulgesetz vom 20. Mai 2009 (Stand: 01.08.2015) I. Allgemeine Bestimmungen § 4 Qualitätssicherung und -entwicklung Die Qualität der Mittelschulen ist zu sichern, zu entwickeln und regelmässig zu überprüfen. Der Regierungsrat</p>

legt die Rahmenbedingungen fest.

623.111

[Mittelschulverordnung \(MSV\) vom 11. August 2009](#) (Stand: 01.01.2016)

II. Qualitätsbestimmungen

§ 5 Rahmenkonzept

Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats ein Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

§ 6 Zuständigkeiten

¹ Der Erziehungsrat ist für den Vollzug und die Umsetzung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung innerhalb des Rahmenkonzepts zuständig. Er erlässt nähere Weisungen und übt die Aufsicht aus.

² Die Mittelschulen setzen die Qualitätskonzepte gemäss Vorgaben des Erziehungsrats um.

§ 7 Formen der Evaluation

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Mittelschulen umfassen interne und externe Evaluationen.

² Die interne Evaluation wird in Form von Selbstevaluationen durch die Mittelschulen durchgeführt.

³ Die externe Evaluation wird in Form von Fremdevaluationen im Auftrag des Erziehungsrats durch eine anerkannte Fachstelle durchgeführt.

⁴ Die Kosten für externe Evaluationen trägt der Kanton.

623.113

[Weisungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den kantonalen und privaten Mittelschulen vom 26 November 2009](#) (Stand: 01.01.2010)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schulinternes Qualitätskonzept

¹ Jede Mittelschule verfügt über ein Konzept zur Sicherung und Entwicklung der Qualität, das den in § 2 aufgeführten Minimalanforderungen genügt.

² Für die Umsetzung des Qualitätskonzepts ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entwicklung oder Modifizierung des Konzepts sind die Lehrpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler angemessen einzubeziehen.

³ Die Schulen sind befugt, im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung Daten zu bearbeiten.

§ 2 Minimalanforderungen an schulinterne Qualitätskonzepte

Zum Qualitätskonzept gehören:

- a) definierte Qualitätsansprüche und deren periodische Reflexion;
- b) der Aufbau und die Entwicklung einer Feedbackkultur;
- c) das Regelkreisprinzip;
- d) Ablauf- oder Prozessbeschriebe;
- e) ein Controlling;
- f) Verfahrensregeln für den Einsatz, die Auswertung und die Umsetzung von Evaluationsinstrumenten (z.B. Feedback-Instrumente);
- g) eine Dokumentation des Qualitätsentwicklungsprozesses.

II. Evaluationen

§ 3 Interne Evaluation

¹ Die interne Evaluation der Schule umfasst die systematische Erhebung von spezifischen Informationen sowie deren Auswertung und die Umsetzung allfälliger Massnahmen.

² Im Rahmen der Feedback-Zyklen erhalten die Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder regelmässig Rückmeldungen durch Dritte zu ihrer Tätigkeit und ihrem Verhalten.

§ 4 Externe Evaluation

¹ Die externe Evaluation beinhaltet die Beurteilung des schulinternen Qualitätskonzepts durch eine akkreditierte externe Fachstelle.

² Der Erziehungsrat kann Evaluationsschwerpunkte festlegen.

³ Die externe Evaluation findet periodisch statt. Der Erziehungsrat bestimmt den Zeitpunkt und beauftragt die Fachstelle.

§ 5 Schulübergreifende Qualitätsevaluation

¹ Der Erziehungsrat kann schulübergreifende Massnahmen zur Qualitätsevaluation anordnen.

² Die Evaluationen können verschiedene Anspruchspartner der Schule betreffen.

III. Berichterstattung

§ 6 Reporting zur schulinternen Evaluation

Die Schulen erstatten dem Erziehungsrat jährlich einen Bericht, der eine Standortbestimmung über die Aktivitäten der Schule zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung enthält.

§ 7 Genehmigung

¹ Der jährliche Bericht ist dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

² Berichte von externen Fachstellen gemäss § 4 gehen an die betreffende Schule und den Erziehungsrat. Die Schulleitung nimmt zuhanden des Erziehungsrats Stellung zum Bericht. Die Berichte müssen vom Erziehungsrat genehmigt werden.

TG	<p>Obligatorische Schule: 411.11 Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Stand 01.01.2014) 1. Allgemeine Bestimmungen § 3 Qualität ¹ Der Kanton legt unter Anhörung der Schulgemeinden für die Volksschule Qualitätsanforderungen fest, überprüft deren Erfüllung und kann zur Behebung von Mängeln Weisungen erteilen.</p> <p>411.111 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007 (Stand 01.01.2015) 1. Aufsicht und kantonale Leistungen 1.1 Aufsicht § 1 Aufsicht ¹ Das Departement für Erziehung und Kultur führt die Aufsicht über das Unterrichtswesen. ² Diese umfasst die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung kantonaler Vorgaben und die periodische kantonale Evaluation der Schulen. ³ Auf Verlangen wirken die Schulgemeinden bei der Überprüfung mit. Sie stellen die erforderlichen Daten zur Führung kantonaler Statistiken wie auch zur Gewährleistung der Qualitätsüberprüfung zur Verfügung. ⁴ Die mit der Aufsicht betraute Stelle kann zur Behebung von Mängeln Weisungen erteilen.</p> <p>2. Organisationsgrundlagen in den Schulgemeinden 2.1. Allgemein § 9 Qualität ¹ Die Schulgemeinden 1. haben eine Planung der Qualitätssicherung und -entwicklung für Organisation, Führung und Unterricht, die sich auf die Schulgemeindeebene und die Schuleinheiten bezieht, 2. evaluieren ihre Organisation, die Führung sowie den Unterricht regelmässig intern, lassen sie kantonal evaluieren und 3. sorgen für die Umsetzung der Planung, Konzepte und Regelungen. ² Das Departement kann Qualitätsvorgaben zu Schulorganisation, Unterricht, Qualitätsentwicklung und Personal- sowie pädagogischer Führung im Rahmen einer Richtlinie festlegen.</p> <p>Mittelschulen: 413.11 Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) vom 29. August 2007 (Stand: 01.01.2009) IV. Organisatorische Bestimmungen § 28 Qualität Die Schulen, Ausbildungsbetriebe und Anbieter sowie Anbieterinnen überbetrieblicher Kurse sorgen für eine gute Qualität der Ausbildung.</p>
TI	<p>Scuola dell'obbligo: 5.1.6.1.1 Regolamento della scuola media del 18 settembre 1996 (Stato: 01.08.2015) Capitolo III Disposizioni generali sull'insegnamento Art. 25 Valutazione della scuola media ¹ L'UIM promuove, con la collaborazione dell'Ufficio studi e ricerche e degli organi cantonali, la realizzazione di ricerche e indagini atte a valutare gli effetti dell'insegnamento e della vita d'istituto per quanto attiene agli aspetti educativi, cognitivi e all'orientamento scolastico-professionale. ² La valutazione consente di orientare i processi di innovazione e sperimentazione.</p> <p>Art. 26 Prove cantonali ¹ L'UIM organizza delle prove cantonali per verificare il raggiungimento degli obiettivi previsti dal programma e regolare le attività d'insegnamento. ² Le prove cantonali, che rientrano nelle attività promosse per il monitoraggio del sistema educativo, non sono destinate a valutare le prestazioni dei docenti o a classificare le classi e gli istituti scolastici coinvolti. ³ L'UIM elabora, in collaborazione con gli esperti, i direttori, gruppi di docenti e l'Ufficio del monitoraggio e dello sviluppo scolastico, le prove cantonali destinate ad un campione o alla totalità degli allievi, definisce le modalità di somministrazione, di correzione e di analisi dei dati. ⁴ I risultati delle prove cantonali sono diffusi per il tramite di appositi rapporti e possono dare luogo a iniziative formative. ⁵ L'UIM allestisce la pianificazione quadriennale delle materie e delle classi da includere annualmente nelle</p>

	<p>prove cantonali tenendo conto delle prove programmate a livello nazionale o internazionale.</p> <p>Capitolo IV Compiti e funzionamento degli istituti Art. 29 Valutazione interna ¹ Alla fine di ogni anno scolastico, il consiglio di direzione redige un rapporto di gestione dell'istituto all'intenzione dell'UIM. ² Periodicamente, d'intesa con l'UIM, il consiglio di direzione elabora un rapporto di valutazione generale, in cui figurino l'analisi della situazione e della vita interna, il bilancio sulle iniziative intraprese, la valutazione dei risultati, le intenzioni e i progetti per il periodo successivo. Esso è discusso dal collegio dei docenti e dagli organi di rappresentanza delle componenti della scuola. ³ Per le attività di valutazione interna, gli istituti possono ricorrere all'assistenza di specialisti.</p> <p>Scuole medie superiori: -</p>
UR	<p>Obligatorische Schule: 10.1111 GESETZ über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand 01.01.2008) 2. Abschnitt: Kantonale Instanzen Artikel 64 b) Zuständigkeiten ¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus. ² Er unterstützt die zuständige Direktion bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen. ³ Er hat insbesondere für die Volksschule und das 10. Schuljahr: a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen; b) die Lehrmittel festzulegen; c) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln; d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen; e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen; f) die Schulversuche zu bewilligen; g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen; h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden; i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen; k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen. ⁴ Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion vor wichtigen Entscheidungen, die die Schule betreffen, anzuhören. ⁵ Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.</p> <p>10.1115 VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998 (Stand 01.08.2014) Artikel 49 Kantonale Schulaufsicht (Art. 65 SchG) ¹ Die zuständige Direktion beaufsichtigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Schulen. ² Sie überprüft in Zusammenarbeit mit der externen Evaluation die Qualität und Vergleichbarkeit des Bildungsangebotes an den einzelnen Schulen und im Kanton als Ganzes. ³ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Schulrat, die Schulleitung, die kantonale Schulaufsicht und die Eltern in geeigneter Form über das Ergebnis der externen Evaluation informiert werden. Artikel 49a Externe Evaluation ¹ Die externe Evaluation vermittelt der einzelnen Schule eine systematische, fachlich fundierte, umfassende Aussensicht ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen, sowie des Entwicklungspotenzials. ² Die Schulen werden regelmässig extern evaluiert. Der Kanton bestimmt das Verfahren und trägt die Kosten, die ausserhalb der Schulen entstehen. ³ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften.</p> <p>Richtlinien zur Durchführung externer Evaluationen in den Volksschulen des Kantons Uri (Beschluss vom 6. April 2011) Artikel 1 Gegenstand Diese Richtlinien regeln die Durchführung externer Schulevaluationen in den Volksschulen des Kantons Uri. Artikel 2 Häufigkeit und Zeitpunkt ¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion evaluiert in der Regel alle vier Jahre die Qualität der Volksschulen im Kanton Uri einschliesslich der Sonderschule Uri. ² Sie bestimmt den Turnus und in Absprache mit den Schulleitungen den Durchführungszeitpunkt der externen Evaluationen.</p>

Artikel 3 Beauftragte Personen

¹ Die externen Evaluationen werden von Personen aus den Bildungsdirektionen der Kantone Nidwalden und Obwalden durchgeführt, die dafür ausgebildet sind.

² Im Ausnahmefall kann die Bildungs- und Kulturdirektion eine Evaluation an Dritte vergeben werden.

Artikel 4 Evaluationseinheiten

¹ Die externen Evaluationen erfolgen nach Evaluationseinheiten. Eine Evaluationseinheit ist grundsätzlich eine Schule oder Kreisschule.

² Eine Evaluationseinheit soll in der Regel zwanzig Schulabteilungen nicht überschreiten.

³ Grössere Schulen mit Schulhaus- oder Stufenleitungen können in mehrere Evaluationseinheiten aufgeteilt werden.

Artikel 5 Kleine Schulen

¹ Schulen mit weniger als sieben Schuleinheiten werden nach einem reduzierten Verfahren evaluiert.

² Dieses Verfahren wird von Mitarbeitenden der Bildungs- und Kulturdirektion durchgeführt.

Artikel 6 Evaluationsbereiche, Qualitätsrahmen und Qualitätsstandards

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion umschreibt die Evaluationsbereiche und legt dafür den Qualitätsrahmen und die Qualitätsstandards fest.

² Sie kann Qualitätsrahmen und Qualitätsstandards von anderen Kantonen übernehmen.

Artikel 7 Bestimmung der Evaluationsbereiche

¹ Pro Evaluation werden mindestens zwei Evaluationsbereiche untersucht und beurteilt.

² Der Erziehungsrat bestimmt einen übergeordneten, alle Schulen betreffenden Evaluationsbereich.

³ Die einzelne Schule bestimmt bezogen auf ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung einen eigenen Evaluationsbereich.

Artikel 8 Einsichtsrecht

¹ Die Schule stellt den Evaluatoreninnen und Evaluatoren ihre Schuldokumente zur Verfügung (Schulportfolio).

² Die Evaluatoreninnen und Evaluatoren sind berechtigt, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

³ Die Evaluatoreninnen und Evaluatoren sind verpflichtet, die Unterlagen und Auskünfte der Schule sowie die daraus erstellten Auswertungen vertraulich zu behandeln.

Artikel 9 Berichterstattung an die Schule

¹ Die Evaluatoreninnen und Evaluatoren

a) informieren den Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen mündlich über die Ergebnisse der externen Evaluation;

b) verfassen zuhanden des Schulrates und der Schulleitung einen schriftlichen Bericht mit den Ergebnissen und Entwicklungshinweisen.

² Die kantonale Schulaufsicht erhält eine Kopie des Berichtes an die Schule.

Artikel 10 Mitbericht der Schule

¹ Der Schulrat und die Schulleitung können zum Evaluationsbericht schriftlich Stellung nehmen (Mitbericht).

² Die Stellungnahmen gehen an die kantonale Schulaufsicht.

Artikel 11 Massnahmenplan

¹ Die Schule erstellt aufgrund der Entwicklungshinweise im Evaluationsbericht einen Massnahmenplan. Dabei wählt sie mindestens zwei Entwicklungshinweise zur Umsetzung aus und integriert sie ins Schulprogramm.

² Die Schulleitung reicht den Massnahmenplan innert drei Monaten nach Erhalt des Berichtes der kantonalen Schulaufsicht zur Genehmigung ein.

³ Die kantonale Schulaufsicht genehmigt den Massnahmenplan und überprüft den Vollzug spätestens nach zwei Jahren.

⁴ Bei mangelhafter Bearbeitung oder Zielerreichung kann die Schulaufsicht nach Überprüfung der Gründe weitere Massnahmen verfügen.

Artikel 12 Schwerwiegende Qualitätsmängel

¹ Stellen die Evaluatoreninnen und Evaluatoren schwerwiegende Qualitätsmängel fest, informieren sie den Schulrat und die kantonale Schulaufsicht zusätzlich zum Evaluationsbericht gesondert darüber. Entsprechende Massnahmen sind prioritär ins Schulprogramm aufzunehmen.

² Stellen die Evaluatoreninnen und Evaluatoren schwerwiegende Mängel bei einzelnen Funktionsträgerinnen und -trägern der Schule oder andere schwerwiegende Vorkommnisse fest, informieren sie die Schulleitung oder den Schulrat ausserhalb des Evaluationsberichtes gesondert darüber. Schulleitung oder Schulrat entscheiden über entsprechende Massnahmen.

Artikel 13 Datenschutz

¹ Die Evaluationsberichte sind so zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind. Ausgenommen davon ist die Schulleitung.

² Die Originaldaten aus den Erhebungen stehen ausschliesslich den Evaluatoreninnen und Evaluatoren zur Verfügung. Sie sind zwei Jahre nach der Evaluation zu vernichten.

³ Das Einsichtsrecht von betroffenen Personen gemäss Artikel 14 des Datenschutzgesetzes bleibt vorbehalten.

Artikel 14 Information über das Ergebnis der Evaluation

¹ Die Schulleitung ist verpflichtet, die befragten Personengruppen, namentlich die Eltern, in geeigneter Form über die Ergebnisse der Evaluation und über die geplanten Massnahmen zu informieren.

	<p>²Die Evaluatorinnen und Evaluatoren erteilen keine Auskünfte an Dritte.</p> <p>Artikel 15 Berichterstattung an den Erziehungsrat</p> <p>¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion berichtet dem Erziehungsrat jährlich über die Evaluationstätigkeit.</p> <p>² Sie erstellt nach Ablauf eines Evaluationszyklus einen Bericht über die Evaluationsergebnisse an den Erziehungsrat. Dieser Bericht stellt die grösstmögliche Anonymität sicher; er enthält keine Ranglisten.</p> <p>Mittelschulen: 10.2401 VERORDNUNG über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung) vom 5. April 2000 (Stand 01.08.2008) 4. Kapitel: SCHULINSTANZEN 1. Abschnitt: Organe der Schule 1. Unterabschnitt: Mittelschulrat Artikel 26 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Der Mittelschulrat sorgt für eine erfolgreiche und zeitgemässe Führung und Entwicklung der Mittelschule.</p> <p>² Er beaufsichtigt die übrigen Schulorgane.</p> <p>³ Darüber hinaus hat er:</p> <p>a) in schulischen Belangen zu entscheiden, soweit der Entscheid nicht ausdrücklich einer andern Behörde zugewiesen ist;</p> <p>b) allgemeine Weisungen gegenüber der Schule zu erlassen;</p> <p>c) Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung und -förderung der Schule festzulegen;</p> <p>d) alle weiteren Aufgaben zu erfüllen, die ihm diese Verordnung überträgt.</p>
VD	<p>École obligatoire: 400.02 Loi sur l'enseignement obligatoire (LEO) du 7 juin 2011 (État: 01.08.2013) Chapitre III Compétences et responsabilités des autorités Compétences de la Direction générale de l'enseignement obligatoire Art. 24 b) Fonctionnement et suivi du système scolaire</p> <p>¹ La direction générale veille au bon fonctionnement et à la régulation du système scolaire ainsi qu'au suivi de sa qualité. Elle collabore à cet effet au monitoring mis en place aux plans cantonal, intercantonal et international.</p> <p>² La mise en oeuvre de projets impliquant une intervention de tiers auprès des élèves de l'école obligatoire est soumise à son autorisation. Cette compétence peut être déléguée aux directeurs, selon les directives du département.</p> <p>³ La direction générale collabore avec les services qui assurent des prestations légales dans l'école obligatoire.</p> <p>Chapitre X Evaluation Art 111 Evaluation du système scolaire</p> <p>a) Buts</p> <p>¹ Le système scolaire fait l'objet d'une évaluation régulière qui contribue à sa qualité. Cette évaluation a pour buts :</p> <p>a. de mettre à la disposition des enseignants des repères extérieurs à la classe permettant d'évaluer les effets de leur enseignement ;</p> <p>b. de mettre à la disposition des établissements des repères extérieurs permettant d'évaluer leurs résultats;</p> <p>c. d'harmoniser les exigences de l'enseignement dans le canton en vue d'assurer une égalité de traitement entre les élèves ;</p> <p>d. de vérifier la performance du système scolaire en relation avec les standards nationaux de formation.</p> <p>Art. 113 c) Epreuves communes et épreuves cantonales de référence (ECR)</p> <p>¹ L'évaluation du système s'effectue notamment au moyen d'épreuves communes passées par tout ou partie des élèves au cours de leur scolarité. Ces épreuves peuvent être de portée cantonale, intercantonale ou internationale.</p> <p>² Le département détermine les classes et disciplines concernées par les ECR. Il fixe les modalités de passation des épreuves, de communication de leurs résultats et de leur prise en compte dans les procédures de décision concernant les élèves.</p> <p>³ Les ECR sont élaborées par le département.</p> <p>Écoles de culture générale, écoles de maturité gymnasiale -</p>
VS - d	<p>Obligatorische Schule: 411.2 Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (Stand 01.08.2015) 4. Kapitel: Allgemeine Organisation der OS 3. Abschnitt: Übertritt in der OS – Promotionsbedingungen Art. 29 Promotion</p>

	<p>⁴ Das Departement kann in allen Klassen und in allen Niveaus der OS kantonale Prüfungen durchführen. In den Fächern, in denen eine kantonale Prüfung durchgeführt wird, wird das Ergebnis in einem vom Departement bestimmten Verhältnis im Zeugnis berücksichtigt.</p>
VS-f	<p>École Obligatoire: 411.2 Loi sur le Cycle d'Orientation du 10 septembre 2009 (Etat 01.08.2015) Chapitre 4: Organisation générale du CO Section 3: Progression au CO - Conditions de promotion Art. 29 Promotion ⁴ Des épreuves cantonales peuvent être organisées par le Département dans toutes les classes et à tous les niveaux du CO. Dans les disciplines où une épreuve cantonale est organisée, le résultat est pris en compte dans une proportion déterminée par le Département.</p>
ZG	<p>Obligatorische Schule: 412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 01.2.2016) 2. Die öffentlich-rechtlichen Schulen 2.1. Allgemeine Bestimmungen § 13 Qualitätsentwicklung ¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert. ² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept. ³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation). ⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation). 2.6. Schulbehörden und Organe * 2.6.1. Gemeindliche Schulbehörden und Organe § 63 Schulleitung ¹ Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist. ² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden. * ³ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher; b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen; c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit. ⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich; (...) ⁵ Der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftrags Erfüllung der ihm zugeteilten Lehrer. ⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.</p> <p>412.111 Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 01.08.2014) 2. Die gemeindlichen Schulen § 8^{ter} Externe Schulevaluation Die externe Schulevaluation prüft an den gemeindlichen Schulen sowie an den Privatschulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen. Sie beurteilt a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages; b) das interne Qualitätsmanagement; c) die Organisation der Schule; d) die Wirkung der Schule als pädagogische Einheit; e) die Umsetzung der kantonalen Schwerpunkte der Bildungsziele und der Schwerpunkte der Schule selbst; f) die Qualität des Lehrens und Lernens; g) die operative Führung der Schule. ² Die externe Schulevaluation führt die Evaluation zeitlich und inhaltlich in Absprache mit der Schulleitung durch. Die Evaluationsthemen und Qualitätskriterien werden mit ihr schriftlich vereinbart. Die Schulleitung stellt die</p>

	<p>erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die nötigen Vorbereitungen.</p> <p>³ Die externe Schulevaluation verfasst für die Schule, die Schulleitung und die Schulkommission einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen. Sie erstellt jährlich zuhänden des Bildungsrates einen zusammenfassenden Bericht.</p> <p>⁴ Die Schule erstellt aufgrund des Evaluationsberichtes innert drei Monaten zuhänden des Amtes für gemeindliche Schulen einen Massnahmenplan.</p> <p>Mittelschulen: 414.11 Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (Stand 01.10.2013) 1. Allgemeine Bestimmungen § 4 Schulkommission ¹ Der Regierungsrat wählt für die der Direktion für Bildung und Kultur unterstellten Schulen eine oder mehrere Schulkommissionen. ² Die Schulkommission ist zuständig für strategische Vorgaben und Entscheide. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt sie Antrag. ³ Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule. ⁴ Die Schulkommission hat zudem insbesondere folgende Aufgaben: a) sie erlässt ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung; b) sie erlässt die Lehrpläne und die Stundentafeln; c) sie erlässt die Schul-, Promotions-, Disziplinar- und Absenzenordnung; d) sie regelt den Übertritt von gleichwertigen Schulen und den Eintritt ausserhalb des üblichen Schulbeginns; ⁵ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>
ZH	<p>Obligatorische Schule: 412.100 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (Stand: 01.08.2015) 5. Abschnitt: Qualitätssicherung § 47 Verantwortung ¹ Der Bildungsrat legt die Qualitätsstandards fest. ² Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich. ³ Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig. ⁴ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen. § 48 Beurteilung von Schulen ¹ Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle fünf Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und der Schulpflege Bericht. ² Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde tätig werden. ³ Werden wesentliche Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen. § 49 Gesamtbericht Die Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Schulen.</p> <p>412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (Stand: 01.06.2015) 4. Abschnitt: Qualitätssicherung § 47 Instrumente Die Qualitätssicherung erfolgt über a. die Erhebung von Bildungsdaten an der Volksschule gemäss § 6 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002, b. die schulinterne Qualitätssicherung, c. die externe Beurteilung durch die Fachstelle für Schulbeurteilung, d. die Mitarbeiterbeurteilungen gemäss der Lehrpersonalgesetzgebung^{5, 6}. § 48 Schulinterne Qualitätssicherung ¹ Zu Beginn oder vor Ende eines Schuljahres überprüft die Schule, ob die vorgängige Jahresplanung eingehalten worden ist. ² Vor Erlass eines neuen Schulprogramms nimmt sie eine Standortbestimmung vor. Sie erhebt dabei den Zustand der Schule und bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für die Periode des nächsten Schulprogramms. ³ Die systematisch erfassten Meinungen von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern und der Rechenschaftsbericht über die Zielerreichung des Schulprogramms wird mit einbezogen. Die Rückmeldungen</p>

<p>der Eltern können im Rahmen der allgemeinen Elternmitwirkung eingeholt werden. ⁴ Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>§ 49 Externe Beurteilung (§ 48 VSG) a. Inhalt und Verfahren ¹ Die Schule erstellt als Grundlage für die externe Schulbeurteilung einen Bericht. Dieser umfasst Informationen und Dokumente zur Situation, zur Organisation, zu den pädagogischen Schwerpunkten sowie zur Planung und enthält eine Selbstbeurteilung der Schule. ² Die externe Schulbeurteilung umfasst: a. ein- bis dreitägige Schulbesuche, b. Beobachtungen des Schullebens, c. Einsicht in den Bericht gemäss Abs. 1 sowie weiterer Dokumente und Daten der Schule und Klassen, d. Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule beteiligten Personen. Es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. ³ Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel verschiedene Erhebungsmethoden ein und beziehen die Wahrnehmungen von verschiedenen Schulbeteiligten ein. Das Beurteilungsteam fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen. ⁴ Der Bildungsrat regelt das Weitere zum Inhalt und das Verfahren der externen Beurteilung.</p> <p>§ 50 b. Beurteilungsteam ¹ Die Schulen werden von zwei oder drei Mitgliedern der Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt. ² Die Beurteilungsteams werden so zusammengesetzt, dass die für die Beurteilung notwendigen Qualifikationen wie Erfahrung im Schulbereich, theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Evaluationserfahrung angemessen vertreten sind.</p> <p>§ 51 c. Berichterstattung ¹ Die Fachstelle erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Schulbeurteilung. Dieser wird der Schule und der Schulpflege zugestellt. ² Die Schule und die Schulpflege können zum Beurteilungsbericht zuhanden der Fachstelle schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind Bestandteil des Beurteilungsberichts.</p> <p>§ 52 d. Wesentliche Qualitätsmängel Stellt die Fachstelle wesentliche Qualitätsmängel fest, informiert die Schulpflege die Fachstelle innert vier Monaten nach Erhalt des Beurteilungsberichts über die ergriffenen Massnahmen.</p> <p>§ 53 e. Zusammenarbeit mit der Fachstelle ¹ Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege arbeiten mit der Fachstelle für Schulbeurteilung zusammen. Sie halten sich insbesondere für Gespräche zur Verfügung und gewähren dem Beurteilungsteam die für die Beurteilung erforderliche Akteneinsicht. ² Die Schulleitung organisiert den für die Beurteilung erforderlichen Einbezug der Eltern, Schülerinnen und Schülern und weiterer Personen. Sie wird dabei von der Fachstelle unterstützt.</p> <p>Mittelschulen: 413.21 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (Stand: 01.08.2014)</p> <p>1. Teil: Grundlagen § 2 Auftrag Die kantonalen Mittelschulen 1. bilden die Schülerinnen und Schüler gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für Maturität und Diplome aus, um deren Bildungsziele zu erreichen, 2. fördern die Schulkultur durch persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende Massnahmen, 3. treffen Massnahmen zur Qualitätssicherung.</p> <p>Vorgaben der Bildungsdirektion zur Qualitätssicherung und –entwicklung auf der Sekundarstufe II (vom 10. April 2005) Die Bildungsdirektion erlässt: I. Allgemeines §1. Umfang und Zweck Das Qualitätsmanagement umfasst die Selbstbeurteilung und die Fremdbeurteilung und hat den Zweck, die Qualität an den Mittel- und Berufsfachschulen zu sichern und weiter zu entwickeln. §2. Zuständigkeit und Aufgaben der Schulen ¹ Für die schulinterne Qualitätsentwicklung ist die Schulleitung jeder Schule verantwortlich. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung erarbeitet jede Schule ihr eigenes systematisches Qualitätsmanagement. ² Zum schulinternen Qualitätsmanagement gehören: <ul style="list-style-type: none"> • ein Qualitätskonzept, das die Qualitätsansprüche und die Verfahren und Methoden der Qualitätssicherung und –entwicklung sowie das schulinterne Beschwerdeverfahren bei Verstössen gegen die Qualitätsansprüche definiert und konkretisiert; • eine durch die Schulleitung eingesetzte Qualitätsentwicklungsleitung für die operative Steuerung der Qualitätssicherung und –entwicklung; • Verfahrensregeln für den Einsatz, die Auswertung und die Umsetzung von Individualfeedback und Selbstevaluation; </p>

<ul style="list-style-type: none"> • eine Dokumentation des Qualitätsmanagements, die das Qualitätskonzept und das Qualitätsarchiv (Dokumentation bisheriger Evaluationen und weiterer Aktivitäten im Rahmen der Qualitätsentwicklung) umfasst; • die Festlegung der Einsichts- und Zugriffsrechte bezüglich des Qualitätsarchivs. <p>II. Selbstbeurteilung</p> <p>§3. Selbstbeurteilung der Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder: Individualfeedback</p> <p>¹ Im Rahmen des Individualfeedbacks erhalten die Lehrpersonen und die Schulleitungsmitglieder der Schule regelmässig Rückmeldung zur ihrer Tätigkeit und ihrem Verhalten durch Dritte wie andere Lehrpersonen, Lernende, Eltern oder die Schulleitung. Die Rückmeldungen gehen ausschliesslich an die betroffene Person.</p> <p>² Die Schulleitung stellt den Lehrpersonen mehrere erprobte und dokumentierte Feedbackmethoden mit Anleitung und Beispielen zur Wahl.</p> <p>³ Die Lehrpersonen haben durchschnittlich einmal pro Jahr nach den von der Schulleitung festgesetzten Regeln einen Feedbackzyklus einzuhalten. Die Schulleitung erhält eine Meldung über die Durchführung (Datum, Beteiligte, Feedbackmethode).</p> <p>§ 4. Selbstbeurteilung der Schule: Thematische Selbstevaluation der Schule</p> <p>¹ Die thematische Selbstevaluation der Schule umfasst die systematische Erhebung von Informationen zu einem schulspezifischen Thema sowie deren Auswertung und die Umsetzung allfälliger Massnahmen.</p> <p>² Innerhalb von sechs Jahren werden mindestens zwei thematische Selbstevaluationen der Schule durchgeführt.</p> <p>§ 5. Selbstbeurteilung auf Stufe Bildungswesen: Systemmonitoring</p> <p>¹ Das Systemmonitoring der Bildungsdirektion umfasst das Beobachten und Untersuchen des Bildungswesens und dessen Qualität sowie die Berichterstattung darüber.</p> <p>² Die Verantwortung für das Systemmonitoring obliegt der Abteilung Bildungsplanung im Generalsekretariat der Bildungsdirektion.</p> <p>III. Fremdbeurteilung</p> <p>§ 6. Fremdbeurteilung der Lehrpersonen: Mitarbeiterbeurteilung</p> <p>Die Fremdbeurteilung der Lehrpersonen erfolgt durch eine mit separatem Erlass der Bildungsdirektion geregelte Mitarbeiterbeurteilung.</p> <p>§ 7. Fremdbeurteilung der Schule: Externe Evaluation</p> <p>¹ Die Fremdbeurteilung der Schule umfasst eine Metaevaluation des Qualitätsmanagements der Schule über alle Qualitätsbereiche. Zusätzlich kann sich die Schule über ein schul- und unterrichtsbezogenes Fokusthema evaluieren lassen.</p> <p>² Jede Schule wird im Abstand von sechs Jahren beurteilt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestimmt die zu beurteilenden Schulen. Die Fremdbeurteilung wird durch die Abteilung Bildungsplanung im Generalsekretariat der Bildungsdirektion bei einer externen Fachstelle für Schulevaluation in Auftrag gegeben.</p> <p>³ Der Fokus gemäss Abs. 1 wird einvernehmlich durch die Schule und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt festgelegt.</p> <p>§ 8. Fremdbeurteilung auf Stufe Bildungswesen: Schulübergreifende Systemevaluation</p> <p>¹ Die schulübergreifende Fremdbeurteilung umfasst regelmässige wissenschaftliche Erhebungen insbesondere zur Zufriedenheit Ehemaliger, zu Fachleistungen und zu fächerübergreifenden Kompetenzen der Lernenden. Zusätzlich enthält die Fremdbeurteilung die Erhebung und Analyse zukünftiger Ansprüche an das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II.</p> <p>² Die schulübergreifende Systemevaluation wird durch die Abteilung Bildungsplanung im Generalsekretariat der Bildungsdirektion extern in Auftrag gegeben.</p> <p>V. Zusammensetzung und Tätigkeit der Qualitätsentwicklungsleitung</p> <p>§ 9. Qualitätsentwicklungsleitung: Zusammensetzung</p> <p>Die Qualitätsentwicklungsleitung besteht aus zwei bis fünf Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern, wobei die Lehrpersonen die Mehrheit bilden.</p> <p>§ 10. Qualitätsentwicklungsleitung: Aufgaben</p> <p>¹ Die Qualitätsentwicklungsleitung plant und koordiniert im Auftrag der Schulleitung die Qualitätsentwicklung und ist gegenüber der Schulleitung verantwortlich für die Berichterstattung gemäss § 11.</p> <p>² Die Qualitätsentwicklungsleitung ist zuständig für die schulinterne Weiterbildung in Qualitätsmanagement und nimmt teil an dem vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt organisierten Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen.</p> <p>V. Berichterstattung</p> <p>§ 11. Standortbestimmung und Bericht zur thematischen Selbstbeurteilung</p> <p>¹ Die Berichterstattung der Schule über die Qualitätsentwicklung erfolgt zuhanden der Schul- bzw. Aufsichtskommission und des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.</p> <p>² Sie umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine jährliche Standortbestimmung der Qualitätsentwicklung (Überblick der Aktivitäten zur Qualitätssicherung und –entwicklung) • gegebenenfalls einen Bericht zur thematischen Selbstevaluation (Anlass, Methodik, Zusammenfassung der Ergebnisse, Folgerungen). 3 Der Bericht zur thematischen Selbstevaluation ist von der Schulkommission zu genehmigen. <p>§ 12. Berichterstattung</p> <p>¹ Der Bericht der externen Fachstelle betreffend die Fremdbeurteilung der Schule gemäss § 7 geht an die</p>

betreffende Schulleitung, die jeweilige Schulkommission, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie die Abteilung Bildungsplanung und wird in geeigneter Form veröffentlicht.

² Schulspezifische Berichte von schulübergreifenden Fremdbeurteilungen gemäss § 8 werden an die Schulleitung, die Schulkommission, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie die Abteilung Bildungsplanung weitergeleitet und in geeigneter Form veröffentlicht.

VI. Schlussbestimmung

§ 13. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten auf Schuljahresbeginn 2005/2006 in Kraft